



Bundesnetzagentur

Hinweis (Konsultationsfassung) zum Messen und Schätzen bei EEG-Umlagepflichten



Hinweis 2019/2
Juli 2019



Hinweis
zum Messen und Schätzen
bei EEG-Umlagepflichten

Konsultationsfassung, 9. Juli 2019

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat erneuerbare Energien (605)

Team EEG-/KWKG-Aufsicht

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: eigenversorgung@bnetza.de

Hinweis zum Messen und Schätzen:

www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung

www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise

Rechtsnatur des Hinweises

Das vorliegende Papier gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zu den aufgeworfenen Fragen wieder. Es dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Es stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Es soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG und § 31b KWKG an diesem Papier orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf die jeweilige Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichenden Erkenntnisse ergeben.

Inhalt

1	Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage – wann bedarf es einer Abgrenzung und wann ist sie vermeidbar?	7
1.1	Wann ist es für die Erhebung der EEG-Umlage erforderlich, Strommengen voneinander abzugrenzen?	7
1.2	Welchem Zweck dienen die Regelungen zum Messen und Schätzen?	9
1.3	Was sehen die Regelungen zum Messen und Schätzen im Überblick vor?	9
1.4	Wer schuldet die EEG-Umlage und wem sind Strommengen zuzuordnen?	10
1.5	Kann die Abgrenzung durch eine Vermeidung von Teilmengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen entfallen?	11
1.5.1	Vereinfachung 1: Zurechnung von geringfügigen Drittverbräuchen	12
1.5.2	Vereinfachung 2: Volleinspeisung dezentraler Stromerzeugung	12
1.5.3	Vereinfachung 3: Deckung von Drittverbräuchen am Markt	12
1.6	Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld: Kann die Abgrenzung durch (Mit-) Zahlung der EEG-Umlage für unabgegrenzte Teilmengen anderer Schuldner mit demselben EEG-Umlagesatz vermieden werden?	13
1.6.1	Vereinfachung 4: Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld	13
1.6.2	Erfassung unabgegrenzter Strommengen bei einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“	13
1.6.3	Mitteilung unabgegrenzter Strommengen bei einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“	14
1.6.4	Zahlung der EEG-Umlage auf unabgegrenzte Strommengen, teilweise „auf fremde Schuld“ i.e.S.	14
1.6.5	Beispielfälle zur Nutzung der Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“	14
1.7	Umlageerhöhende Zurechnung: Kann die Abgrenzung durch Zurechnung privilegierungsfähiger Teilmengen zu nicht privilegierten Strommengen vermieden werden?	21
1.7.1	Vereinfachung 5: Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf die Gesamtstrommenge	22
1.7.2	Vereinfachung 6: Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf eine separierte Teil-Strommenge: „Messung am vorgelagerten Punkt“	23
1.7.3	Vereinfachung 7: Umlageerhöhende Zurechnung durch „gewillkürte Nachrangregel“	25
1.8	Welche Voraussetzungen sind für eine „umlageerhöhende Zurechnung“ und eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ einzuhalten?	25
2	Geringfügige Stromverbräuche Dritter – welcher Strom ist zurechenbar?	27
2.1	Muss stets geklärt sein, wer ohne Zurechnung Verbraucher der Geringverbräuche wäre?	27
2.2	Wann sind Stromverbräuche einer anderen Person geringfügig?	27
2.2.1	Maßstab eines geringfügigen Stromverbrauchs	27
2.2.2	Einstufung von Sachverhalten im Grenzbereich der Geringfügigkeit	28

2.2.3	Vereinfachung 8: Einstufung anhand von typisierenden Beispielfällen	29
2.2.4	Voraussetzung: Drittverbräuche beim Letztverbraucher ohne gesonderte Abrechnung.....	29
2.2.5	Typisierende Beispiele von Verbrauchsgeräten mit geringfügigem Verbrauch.....	31
2.2.6	Typisierende Beispiele von Verbrauchskonstellationen mit geringfügigem Verbrauch.....	31
3	Messen von Strommengen – wie ist zu messen und wann kann man stattdessen schätzen?	33
3.1	Wann ist eine Messeinrichtung mess- und eichrechtskonform?.....	33
3.2	Wann kann eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung aufgrund „technischer Unmöglichkeit“ oder „unvertretbaren Aufwands“ durch eine Schätzung ersetzt werden?	33
3.2.1	Vereinfachung 9: Schätzen statt Messen	33
3.2.2	Technische Unmöglichkeit	34
3.2.3	Unvertretbarer Aufwand.....	34
3.2.4	Wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer umlageerhöhenden Zurechnung ...	35
4	Schätzen von Strommengen – wie ist zu schätzen?	37
4.1	Welche Anforderungen sind für eine sachgerechte Schätzung und systematische Überschätzung zu beachten?.....	37
4.1.1	Vereinfachung 10: „Worst-Case-Schätzung“	39
4.1.2	Kann von der „Worst-Case-Schätzung“ abgewichen werden?	39
4.1.3	Vereinfachung 11: Schätzung auf Basis von typischen Standardwerten.....	40
4.1.4	Vereinfachung 12: Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung.....	40
4.1.5	Wie sind vorhandene Messwerte – auch aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen – zu berücksichtigen?	41
4.2	Welche Anforderungen sind für eine nachvollziehbare und nachprüfbare Schätzung zu beachten?	41
5	Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen	43
5.1	Wie kann die Zeitgleichheit messtechnisch sichergestellt werden?.....	43
5.2	Kann die Zeitgleichheit auch anderweitig sichergestellt werden?	44
5.2.1	Vereinfachung 13: Anderweitige „technische“ Sicherstellung der Zeitgleichheit.....	44
5.2.2	Vereinfachung 7: Anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit durch die „gewillkürte Nachrangregelung“	45
5.3	Kann eine viertelstundengenaue Messung mit der gewillkürten Nachrangregelung kombiniert werden?	50
	Impressum.....	53

1 Abgrenzen von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage – wann bedarf es einer Abgrenzung und wann ist sie vermeidbar?

1.1 Wann ist es für die Erhebung der EEG-Umlage erforderlich, Strommengen voneinander abzugrenzen?

Strommengen voneinander abzugrenzen, kann in der Praxis aus verschiedenen Gründen erforderlich sein. Die Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) zum Messen und Schätzen (§§ 62a, 62b, 104 Absatz 10 und 11 EEG) beziehen sich auf die **Abgrenzung von Strommengen für die Erhebung der EEG-Umlage**. Im vorliegenden Papier orientieren sich die Darlegungen zu den genannten Mess- und Schätzregelungen dementsprechend an der Abwicklung der EEG-Umlagepflichten nach den Vorgaben des EEG (Pflichten zur Erfassung, Abgrenzung, Mitteilung und Zahlung).



Abbildung 1 Die Regelungen zum Messen und Schätzen sind kohärent auf die ineinandergreifenden EEG-Umlagepflichten anzuwenden

Soweit Bestimmungen in **anderen Regelungszusammenhängen** (z.B. KWKG, EnWG und StromNEV) auf die Regelungen des EEG zum Messen und Schätzen verweisen, gelten die Vorgaben entsprechend für die ordnungsgemäße und sachgerechte Abwicklung der dort vorgesehenen Rechte und Pflichten (z.B. für die Bestimmung von Strommengen zur Abrechnung der KWKG-Umlage).

Für die Erhebung der EEG-Umlage (Mitteilungs- und Zahlungspflichten) sind Strommengen insbesondere voneinander abzugrenzen, wenn **unterschiedliche EEG-Umlagesätze**¹ abzurechnen sind. Eine Abgrenzung kann darüber hinaus beispielsweise auch erforderlich sein, wenn **unterschiedliche Personen** die EEG-Umlage schulden und keine gemeinsame Abrechnung der Gesamtstrommenge (mit einheitlichem EEG-Umlagesatz) im Zuge einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ erfolgt.²

Der jeweilige EEG-Umlageschuldner, der ein EEG-Umlageprivileg geltend macht, trägt die **Darlegungs- und Beweislast** für den Umfang des Privilegs und somit auch **für die Abgrenzung seiner privilegierten Strommengen** zu anderen Strommengen mit einem anderen bzw. höherem EEG-Umlagesatz.

Unterschiedliche EEG-Umlagesätze können sich aus verschiedenen im EEG vorgesehenen Privilegien ergeben, die beispielsweise anknüpfen

¹ Ohne Privileg beträgt der „EEG-Umlagesatz“ 100 %, d.h. die EEG-Umlage ist in voller Höhe auf die jeweilige Strommenge zu zahlen.

Gesetzliche Umlageprivilegien können zu reduzierten EEG-Umlagesätzen für bestimmte Strommengen führen (z.B. auf 40 % oder 0 %).

² Zur Abwicklungsvereinfachung einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ vgl. Abschnitt 1.6.

- an den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage (z.B. reduzierte EEG-Umlagesätze für die Eigenversorgung mit Strom aus EE- und KWK-Anlagen bzw. entfallende EEG-Umlage im Fall einer bestandsgeschützten Eigenerzeugung),
- an ein Leistungsverweigerungsrecht für spezielle Sonderfälle³ oder
- an Besonderheiten der Person des EEG-Umlageschuldners (z.B. begrenzte EEG-Umlagesätze nach der Besonderen Ausgleichsregelung für stromkostenintensive Unternehmen und Schienenbahnen – im Folgenden: „BesAR“-Privilegien).

Exkurs zu Antragsverfahren von stromkostenintensiven Unternehmen und Schienenbahnen nach den BesAR-Regelungen gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA):

Gemäß § 62b Absatz 6 EEG finden die Regelungen zum Messen und Schätzen für den Nachweis der selbst verbrauchten Strommengen gegenüber dem BAFA nicht uneingeschränkt, sondern mit besonderen gesetzlichen Maßgaben Anwendung. Die Ausführungen in dem vorliegenden Hinweis beziehen sich auf das allgemeine Verständnis der Regelungen zum Messen und Schätzen für die Abwicklung der **EEG-Umlagepflichten**. Für die Zwecke von **Antragsverfahren nach den §§ 63 bis 69a EEG** sind etwaige besondere Maßgaben bei der Strommengenabgrenzung im Rahmen der besonderen Ausgleichsregelung zu beachten: Nähere Informationen finden sich im „**Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019**“ des BAFA.⁴

Die Strommengen, für die Umlageprivilegien gelten, werden im Folgenden zusammenfassend als „**privilegierte Strommengen**“ bezeichnet.

Darüber hinaus können Strommengen auch aufgrund einer Sanktionsregelung (z.B. § 61i EEG) einem erhöhten und dadurch von anderen Teilmengen abweichenden EEG-Umlagesatz unterliegen. Diese Fälle werden im Folgenden nicht eigenständig betrachtet, sind aber in der Praxis gleichlaufend zu behandeln.

Der jeweilige EEG-Umlageschuldner, der ein EEG-Umlageprivileg geltend macht, trägt die **Darlegungs- und Beweislast** für den Umfang des Privilegs und somit **für die Abgrenzung seiner privilegierten Strommengen** zu anderen Strommengen mit einem anderen bzw. höherem EEG-Umlagesatz.

Soweit § 62b Absatz 2 EEG Ausnahmen von der Pflicht der *Abgrenzung* durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG zulässt, erleichtert dies die Erfüllung der Darlegungs- und Beweislast für das EEG-Umlageprivileg. Die Regelung befreit nicht von der Pflicht, umlagepflichtige Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG zu *erfassen*. Ebenso bleibt es notwendig, dass jede Einspeisung in und jede Entnahme aus einem Energieversorgungsnetz gemäß § 3 Nummer 16 EnWG messtechnisch erfasst und ordnungsgemäß einem Bilanzkreis zugeordnet wird.

³ Zum Recht auf Verweigerung der Zahlung der EEG-Umlage nach 104 Absatz 4 („Scheibenpacht-Amnestie“), vgl. Bundesnetzagentur, Hinweis 2017/1 zu Scheibenpacht- u.ä. Mehrpersonen-Konstellationen § 104 Abs. 4 EEG 2017 (www.bnetza.de/eeg-kwkg-hinweise).

⁴ BAFA, „Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019“ vom 9. Mai 2019 (www.bafa.de).

1.2 Welchem Zweck dienen die Regelungen zum Messen und Schätzen?

Die Regelungen im EEG zum Messen und Schätzen von Strommengen bezwecken eine ordnungsgemäße und sachgerechte Abwicklung der **EEG-Umlagepflichten zur Erhebung der EEG-Umlage**.

Die Regelungen zeigen Verantwortlichkeiten auf und sehen zugleich Vereinfachungen vor, wie umlagepflichtige Strommengen zu diesem Zweck abzugrenzen sind. Dabei soll insbesondere sichergestellt werden, dass privilegierte Strommengen nicht zu hoch und Strommengen, für die ein höherer Umlagesatz gilt, nicht zu gering angesetzt werden, damit im Ergebnis nicht zu wenig EEG-Umlage gezahlt wird.

Die Regelungen dienen somit der **Durchsetzung der EEG-Umlageansprüche** des verantwortlichen Netzbetreibers und zugleich dem Schutz der übrigen EEG-Umlageschuldner, die jede Nichtzahlung durch höhere EEG-Umlagezahlungen ausgleichen. Umlageprivilegien sollen allein den Bürgern und Unternehmen zugute kommen, die die jeweiligen Voraussetzungen für bestimmte privilegierte Strommengen tatsächlich erfüllen. Eine Übertragung von Privilegien auf andere Personen oder Strommengen soll durch die Abgrenzung verhindert und der Strommarkt nicht durch einen wettbewerbsverzerrenden Handel mit privilegierten Strommengen beeinträchtigt werden.

In diesem Rahmen dienen die Regelungen zum Messen und Schätzen zugleich der **praxistauglichen Abwicklung** der Rechte und Pflichten.

1.3 Was sehen die Regelungen zum Messen und Schätzen im Überblick vor?

Als wesentlicher Ausgangspunkt der Regelungen wird in § 62b Absatz 1 EEG klagestellt,

- dass Strommengen, auf die die EEG-Umlage (in voller oder anteiliger Höhe) zu zahlen ist, **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen** sind (§ 62b Absatz 1 Satz 1 EEG) und
- dass Strommengen, für die nur eine verringerte oder gar keine EEG-Umlage zu zahlen ist oder für die die Zahlung verweigert werden kann, von Strommengen, für die EEG-Umlagepflichten in anderer Höhe gelten, **durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen abzugrenzen** sind (§ 62b Absatz 1 Satz 2 EEG).

Eine erste Vereinfachung ergibt sich dabei aus § 62a EEG: Soweit geringfügige Stromverbräuche Dritter den Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers zuzurechnen sind, bedarf es von vornherein **keiner Abgrenzung dieser Bagatellmengen** nach § 62b EEG zur Abwicklung der EEG-Umlagepflichten. Diese Bagatellmengen sind, obgleich sie dem Grunde nach Stromweiterverteilungen wären, generell als Teil der übrigen Verbrauchsmengen des Letztverbrauchers anzusehen und unabgegrenzt mit abzurechnen (vgl. Vereinfachung 1, Abschnitt 1.5).

Wenn im vorliegenden Hinweis von „**Drittverbräuchen**“ und „**weiterverteiltem**“ Strom die Rede ist, sind grundsätzlich Strommengen gemeint, die *nicht* als geringfügige Bagatellverbräuche zuzurechnen sind. Der Begriff der „Weiterverteilung“ von Strom wird synonym zu dem Begriff der „Weiterlieferung“ verwendet.

Insbesondere für Fälle, in denen Stromverbräuche verschiedener Personen voneinander abzugrenzen sind, sehen die Regelungen zum Messen und Schätzen nach § 62b EEG weitere Vereinfachungen vor. So werden Möglichkeiten eröffnet, wie die Abgrenzung durch Vereinfachungen vermieden oder jedenfalls der Aufwand der Abgrenzung vermindert werden kann. Darüber hinaus zeigen die Regelungen auf, unter welchen Voraus-

setzungen eine Abgrenzung durch eine **Schätzung** statt durch mess- und eichrechtskonforme Messungen erfolgen kann und welche Anforderungen dabei zu beachten sind. Die Vereinfachungen für die Abgrenzung setzen regelmäßig eine strukturelle Überzahlung der EEG-Umlage voraus.

Für die schätzweise Abgrenzung von Strommengen, die in der **Vergangenheit** verbraucht wurden beziehungsweise noch in einer Übergangszeit bis Ende 2020 verbraucht werden, sehen die Bestimmungen nach § 104 Abs. 10 und 11 EEG Sonderregelungen vor, soweit mess- und eichrechtskonforme Messwerte fehlen.

1.4 Wer schuldet die EEG-Umlage und wem sind Strommengen zuzuordnen?

Die Anforderungen an die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b Absatz 1 EEG folgen den Notwendigkeiten für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten. Um beantworten zu können, ob und wie Strommengen abzugrenzen sind, ist daher regelmäßig zuerst zu klären, wer für welche Strommengen die EEG-Umlage mit welchem EEG-Umlagesatz schuldet.

Die **Grundregeln der Zuordnung von Strommengen zu Letztverbrauchern und Lieferanten** wurden durch die Neuregelungen zum Messen und Schätzen **nicht geändert**. Das Gleiche gilt für die Fragen, wer für welche Strommengen die EEG-Umlage in welcher Höhe zu zahlen und die entsprechenden Mitteilungspflichten zu erfüllen hat. Diese Fragen sind nicht Gegenstand dieses Hinweises zum Messen und Schätzen. Insoweit wird grundsätzlich auf den **Leitfaden zur Eigenversorgung** verwiesen.⁵ Die dortigen Ausführungen beziehen sich zwar auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Juli 2016, entsprechen aber im Wesentlichen den nachfolgenden gesetzlichen Anpassungen und Konkretisierungen, sofern keine abweichenden Bestimmungen getroffen wurden.

Für die EEG-Umlagepflichten kommt es insbesondere darauf an, welche Strommengen von welchem Lieferanten („Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ – EltVU) geliefert werden. Grundsätzlich ist der **Lieferant** einer Strommenge zur Zahlung der EEG-Umlage auf die gelieferte Strommenge verpflichtet.⁶ Das gilt z.B. auch für den Fall einer Lieferung per Weiterverteilung an Drittverbraucher in einer Kundenanlage, wobei in dem Standardfall einer reinen Weiterverteilung ohne Inanspruchnahme von Privilegien erhebliche Vereinfachungen ohne zusätzlichen Abgrenzungsaufwand möglich sind (vgl. Vereinfachung 4, Abschnitt 1.6).

Der **Letztverbraucher** ist insbesondere dann selbst zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet, wenn sich die Verbrauchsmengen keinem Stromlieferanten zuordnen lassen, beispielsweise im Fall eines selbsterzeugten Letztverbrauchs (Eigenversorgung, Eigenerzeugung und sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch) oder eines „sonstigen nicht selbst erzeugten Letztverbrauchs“.⁷ Stromkostenintensive Unternehmen, die einen Begrenzungsbescheid des BAFA im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung erhalten haben, zahlen eine reduzierte EEG-Umlage auf ihre selbstverbrauchten Strommengen.

Der Begriff des „Letztverbrauchers“ i.S.v. § 3 Nr. 33 EEG ist gegenüber der Rechtslage des EEG 2014 unverändert. Zur Bestimmung des jeweiligen „Letztverbrauchers“ kommt es darauf an, wer **Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte** ist. Die Ausführungen im Eigenversorgungs-Leitfaden zur Bestimmung des Letztverbrau-

⁵ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung vom 11. Juli 2016, www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.

⁶ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung: siehe u.a. Abschnitte 2 und 4.4.2. Zur Abgrenzung zwischen Lieferung und Eigenversorgung siehe Abschnitt 4.1.

⁷ Vgl. Leitfaden der BNetzA zur Eigenversorgung, Abschnitt 3, S. 15 ff.

chers anhand der einschlägigen, kumulativen Betreiber-Kriterien gelten gleichermaßen für die Rechtslage des aktuellen EEG:

„Es kommt (...) darauf an,

- wer die tatsächliche Herrschaft über die elektrischen Verbrauchsgeräte ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.“⁸

Auch die beispielhaften Ausführungen zur Zuordnung von Stromverbräuchen in Konstellationen, in denen mehrere Personen auf Verbrauchsgeräte zugreifen können,⁹ entsprechen grundsätzlich weiterhin der aktuellen Rechtslage. So können zum Beispiel die Gesamtverbräuche in einer **Wohnung** bzw. Wohneinheit in aller Regel dem Bewohner (üblicherweise demjenigen, der Vertragspartner des Stromlieferanten ist)¹⁰ als Letztverbraucher zugeordnet werden, auch wenn weitere Mitbewohner in der Wohnung leben.¹¹ Umgekehrt scheidet die Zurechnung von in anderen Wohnungen verbrauchtem Strom aus.¹²

Hinsichtlich der Ausführungen im Leitfaden sind allerdings die gesetzlichen Konkretisierungen durch die neue Bagatellregelung nach § 62a EEG zu beachten, die im Detail zu abweichenden Einschätzungen führen kann. Dies betrifft insbesondere die Einstufung der Stromverbräuche gewerbeüblicher **Getränkeautomaten**, da die dort verbrauchten Strommengen nach dem Leitfaden „regelmäßig als [zurechenbarer] Letztverbrauch des Unternehmens einzustufen“ waren.¹³ Mit Inkrafttreten der Neuregelungen dürften die bei gewerbeüblichen Geräten typischerweise auftretenden Stromverbräuche regelmäßig nicht mehr als geringfügige Bagatellmengen einzustufen sein. Sofern solche Geräte von Dritten betrieben werden, können die Stromverbräuche nach § 62a EEG nicht mehr dem Unternehmen zugerechnet werden, bei dem das Gerät aufgestellt ist.¹⁴

1.5 Kann die Abgrenzung durch eine Vermeidung von Teilmengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen entfallen?

Soweit Teil-Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen bzw. unterschiedlichen Umlageschuldern zum Beispiel durch die Inanspruchnahme der im Folgenden beschriebenen Vereinfachungen vermieden werden können, entfällt von vornherein der Bedarf für eine Abgrenzung von Strommengen (vgl. Abschnitt 1.1).

⁸ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 24.

⁹ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 24 ff.

¹⁰ Letztverbraucher der Wohnungsverbräuche kann bei mehreren Bewohnern z.B. eine natürliche Person oder auch eine (Verbrauchs-) GbR der Bewohner *dieser* Wohnung sein.

¹¹ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 24.

¹² Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 25, insb. Fn. 32; Zurechnungen über eine fiktiv wohnungsübergreifende „Verbrauchs-GbR“ sind nicht möglich.

¹³ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Fußnote 35; zur allgemeinen Zuordnung von Letztverbrauchsmengen vgl. Abschnitt 4.1.3 des Leitfadens zur Eigenversorgung.

¹⁴ Zum Maßstab geringfügiger Bagatellverbräuche nach § 62a EEG vgl. insb. Abschnitt 2.2.1; zur Einstufung der Stromverbräuche gewerbeüblich drittbetriebener Getränkeautomaten anhand typisierender Beispiele von Verbrauchsgeräten vgl. Abschnitt 2.2.5.

1.5.1 Vereinfachung 1: Zurechnung von geringfügigen Drittverbräuchen

Vereinfachung 1: Soweit geringfügige Stromverbräuche Dritter den Stromverbräuchen des Letztverbrauchers nach § 62a EEG zuzurechnen sind, bedarf es von vornherein **keiner Abgrenzung dieser Bagatellmengen** (vgl. Abschnitt 2).

Die folgenden beiden Vereinfachungsansätze verdeutlichen exemplarisch, dass darüber hinaus in vielen weiteren Fällen jedenfalls eine grundsätzliche Möglichkeit besteht, Komplexität zu vermeiden. Inwieweit solche Vereinfachungen im Einzelfall praxistauglich und wirtschaftlich rational zur Vermeidung oder Verringerung des Abgrenzungsbedarfs nutzbar sind oder nicht, hängt von den jeweiligen Umständen ab und ist der eigenen Einschätzung und Gestaltung der Betroffenen vorbehalten.

1.5.2 Vereinfachung 2: Volleinspeisung dezentraler Stromerzeugung

Vereinfachung 2: Wählt der Betreiber einer dezentralen Erzeugungsanlage das Betriebskonzept einer **Volleinspeisung** für seinen erzeugten Strom, so besteht ein deutlich geringerer und einfacher umzusetzender Abgrenzungsbedarf als im Fall einer Überschusseinspeisung.

Durch die Volleinspeisung vermeidet der Anlagenbetreiber nicht nur die Notwendigkeit einer (viertelstundengenauen)¹⁵ Abgrenzung von Strommengen mit unterschiedlich hohen EEG-Umlagesätzen innerhalb der Kundenanlage, sondern darüber hinaus zugleich die energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen, die eine Eigenversorgung oder eine Lieferung von Strom innerhalb der Kundenanlage mit sich bringen. Die bilanzielle Volleinspeisung kann durch eine „kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung“ praktikabel umgesetzt werden.¹⁶

Eine Volleinspeisung erhöht die Einspeisemengen ins Netz und somit die Förderzahlungen, die der Betreiber einer förderfähigen Anlage nach dem EEG oder nach dem KWKG erhält. Bei einer Volleinspeisung können allerdings insoweit auch keine Eigenversorgungsprivilegien in Anspruch genommen werden.

1.5.3 Vereinfachung 3: Deckung von Drittverbräuchen am Markt

Vereinfachung 3: Eine weitere Möglichkeit, Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen privilegierten Strommengen (z.B. Eigenversorgungsmengen) und voll umlagepflichtigen Drittverbräuchen in derselben Kundenanlage von vornherein zu vermeiden oder zumindest zu verringern, kann auch darin bestehen, dass die Drittverbraucher gewöhnliche Stromlieferverträge am Markt abschließen und ihren Strom über eigenständig **abrechnungsfähige Zählpunkte** (Marktlotation) aus dem Netz beziehen (vgl. Beispiel-Variante 2.1, Abschnitt 1.6).

Durch die Vermeidung der Weiterverteilung von Strom an Drittverbraucher innerhalb der Kundenanlage entfällt nicht allein das Problem der internen Strommengen-Abgrenzung. Es werden zugleich die energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen, die von Weiterverteilern als Stromlieferanten („Elektrizitätsversorgungs-

¹⁵ Zur Anforderung der viertelstundengenauen Zeitgleichheit bei Eigenverbrauchs-Konstellationen: vgl. Abschnitt 5.

¹⁶ Zur Volleinspeisung mittels einer kaufmännisch-bilanziellen Weitergabe siehe auch: Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung insb. S. 42 bis 44; Leitfaden zum Einspeisemanagement, Version 3.0, S. 11 f. sowie Stellungnahme der Bundesnetzagentur vom 22.05.2019 zum Empfehlungsverfahren 2019/8 der Clearingstelle EEG/KWKG „Kaufmännisch-bilanzielle Weitergabe im KWKG“ (www.clearingstelle-egg-kwkg.de/empfv/2019/8).

unternehmen“ nach dem EEG, im Folgenden „EltVU“, bzw. „Energieversorgungsunternehmen“ nach dem EnWG, im Folgenden „EVU“) einhalten werden müssen, vermieden.

Eigene (oder z.B. gemietete bzw. gepachtete) Gebäude, Geschäftsräume, Wohnungen etc. sind regelmäßig mit einem eigenen Zählpunkt ausgestattet, wodurch unter anderem sichergestellt ist, dass der Letztverbraucher sein Recht auf freie Lieferantenwahl und Lieferantenwechsel ausüben kann.¹⁷ Die Vereinfachungsmöglichkeit, Drittverbräuche durch gewöhnliche Stromlieferverträge am Markt zu decken, kann aber auch über Standardfälle hinaus genutzt werden (z.B. für die Stromverbräuche des Kantinenbetreibers oder des Betreibers einer externen Mobilfunkantenne auf dem Dach).

1.6 Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld: Kann die Abgrenzung durch (Mit-) Zahlung der EEG-Umlage für unabgegrenzte Teilmengen anderer Schuldner mit demselben EEG-Umlagesatz vermieden werden?

Der Begriff der „Zahlung auf fremde Schuld“ erfasst im engen Sinn (im Folgenden: „i.e.S.“) des zivilrechtlichen Kernverständnisses nur eine der drei Grundpflichten für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlage, nämlich die *Zahlung* der EEG-Umlage mit erfüllender Wirkung für einen anderen EEG-Umlageschuldner. Im Standardfall zahlt ein Umlageschuldner für eine unabgegrenzte Strommenge zugleich auf die eigene als auch auf die fremde Schuld eines anderen Umlageschuldners.

Im vorliegenden Hinweis wird der Begriff der „Zahlung auf fremde Schuld“ für eine leichtere Darstellung zusätzlich in dem folgenden erweiterten Verständnis verwendet, das die Mitteilung einschließt.

1.6.1 Vereinfachung 4: Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld

Vereinfachung 4: Mit der Vereinfachung einer „**Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld**“ sind im vorliegenden Hinweis neben der *Zahlung* auf eine unabgegrenzte Gesamtstrommenge und somit teilweise auf die Schuld eines anderen Umlageschuldners auch die einhergehenden Vereinfachungen durch eine unabgegrenzte *Erfassung* und *Mitteilung* der gemeinsam abgerechneten Strommengen gemeint.

Die Pflichten, alle umlagepflichtigen Strommengen mess- und eichrechtskonform zu *erfassen* (§ 62b Absatz 1 Satz 1 EEG), dem anspruchsberechtigten Netzbetreiber *mitzuteilen* (§ 74 Absatz 2 bzw. § 74a Absatz 2 EEG) und darauf die EEG-Umlage zu *zahlen* (§§ 60 ff. EEG), erfordern **grundsätzlich eine schulderscharfe Erfassung, Mitteilung und Abrechnung** der jeweiligen Strommengen. Wie im Folgenden aufgezeigt, lassen die Regelungen jedoch zugleich **Spielraum für die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“**. Diese Vereinfachungen haben stets schuldnübergreifende Auswirkungen.

Für die Nutzung der Vereinfachung einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ müssen die **Voraussetzungen nach Abschnitt 1.8** eingehalten werden.

1.6.2 Erfassung unabgegrenzter Strommengen bei einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“

Die Regelungen zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b Absatz 1 EEG lassen Spielraum für eine **gemeinsame mess- und eichrechtskonforme Erfassung von Strommengen unterschiedlicher EEG-Umlageschuldner** ohne *Abgrenzung* von schulderscharfen Teilmengen, wenn für alle diese Teilmengen

¹⁷ Zum Recht auf freie Lieferantenwahl siehe auch Art. 4 EU-Strommarkttrichtlinie.

derselbe EEG-Umlagesatz gilt und die ordnungsgemäße, einheitliche Erfüllung der EEG-Umlagepflichten (Erfassung, Mitteilung und Zahlung) für die Gesamtmenge durch den Grundansatz einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ zuverlässig sichergestellt ist.

1.6.3 Mitteilung unabgegrenzter Strommengen bei einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“

Legende zu den folgenden Beispielfällen dieses Hinweises:

- Netzstrom-Lieferant = NL (Lieferant von W)
- Weiterverteiler = W (von NL beliefert; Letztverbraucher und Stromlieferant von D1 bis D4)
- Drittverbraucher = Letztverbraucher D1 bis D4 (von W beliefert)

Bei der **Mitteilungspflicht nach § 74 Absatz 2 EEG** handelt es sich nicht um eine höchstpersönliche Pflicht, so dass sich ein EltVU, das Strom an Dritte weiterverteilt (z.B. Weiterverteiler W), für die Mitteilung grundsätzlich auch der Hilfe einer anderen Person (z.B. seines Netzstromlieferanten NL) bedienen kann.

Der Wortlaut der Mitteilungspflicht nach § 74 Absatz 2 EEG, wonach „*die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge*“ mitzuteilen ist, mag zwar auf den ersten Blick den Eindruck erwecken, dass auch im Fall der Zahlung eines Lieferanten (NL) „auf fremde Schuld“ für Weiterverteilungsmengen seines Kunden (W) beide EltVU (NL und W) zur Mitteilung ihrer *schuldnerscharf* abzugrenzenden eigenen Liefermengen verpflichtet seien. Dieses enge Verständnis ist nach dem Wortlaut jedoch keineswegs zwingend.

Nach Ansicht der Bundesnetzagentur erscheint es im Ergebnis überzeugender, dass auch die **Mitteilung unabgegrenzter Gesamtstrommengen** im Rahmen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ möglich ist, sofern dabei die in Abschnitt 1.8 ausgeführten Voraussetzungen eingehalten werden. Sowohl der Sinn und Zweck der Mitteilungspflicht, die vollständige Abrechnung aller umlagepflichtigen Liefermengen sicherzustellen, als auch die Spielräume für messtechnische Vereinfachungen im Rahmen von § 62b Absatz 1 EEG bleiben unter diesen Voraussetzungen gewahrt.

1.6.4 Zahlung der EEG-Umlage auf unabgegrenzte Strommengen, teilweise „auf fremde Schuld“ i.e.S.

Zu der grundsätzlichen Möglichkeit und den Voraussetzungen, EEG-Umlageansprüche im Wege einer „Zahlung auf fremde Schuld“ (i.e.S.) nach § 267 BGB zu erfüllen, wird auf Abschnitt 4.4.4 des Eigenversorgungs-Leitfadens verwiesen.¹⁸ Die Zahlung der EEG-Umlage ist keine „höchstpersönliche“ Pflicht des jeweiligen Umlageschuldners.

1.6.5 Beispielfälle zur Nutzung der Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“

Eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ kann insbesondere für **reine Weiterverteiler-Fälle ohne EEG-Umlageprivilegien**, in denen für die Gesamt-Bezugsmengen aus dem Netz die EEG-Umlage einheitlich in voller Höhe zu zahlen ist, deutliche Vereinfachungen für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten mit sich bringen. Für die folgenden Beispiele wird demgemäß vorausgesetzt, dass niemand ein EEG-Umlageprivileg in Anspruch nimmt, so dass einheitlich der volle EEG-Umlagesatz für die Gesamtstrommenge gilt.

¹⁸ Bundesnetzagentur, Leitfaden zu Eigenversorgung, S. 44 f.

Beispiele mit einem Drittverbraucher:**Beispiel 1: Ein Drittverbraucher auf dem Betriebsgelände**

Das Unternehmen W wird von Lieferant NL über das Netz mit Strom beliefert. W verbraucht den Strom zum Teil selbst (W ist in diesem Umfang Letztverbraucher des aus dem Netz bezogenen Stroms). Auf dem Betriebsgelände betreibt das von W personenverschiedene, „dritte“ Unternehmen D Verbrauchseinrichtungen (z.B. **Maschinen oder Getränkeautomaten** in der Werkhalle von W oder eine **Kantine** in den Räumlichkeiten von W) und verbraucht Strom, den ihm W zur Verfügung stellt (D ist in diesem Umfang Letztverbraucher des weitergeleiteten Stroms). W stellt D den Strom für dessen Letztverbräuche (gegen Bezahlung oder kostenlos) zur Verfügung und liefert somit einen Teil des von NL aus dem Netz bezogenen Stroms innerhalb der Kundenanlage weiter (W ist in diesem Umfang Weiterverteiler und damit EltVU).¹⁹

W und NL nutzen für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“:

- **Messung:** Die Gesamtstrommenge, die W von NL aus dem Netz bezieht, wird mess- und eichrechtskonform *erfasst* (§ 62b Absatz 1 Satz 1 EEG), ohne die an D weitergeleiteten Mengen *abzugrenzen* (vgl. § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG).
- **Mitteilung:** NL teilt dem anspruchsberechtigten Netzbetreiber²⁰ diese Gesamtstrommenge als umlagepflichtige Liefermengen nach § 74 Absatz 2 EEG mit. Er teilt dem Netzbetreiber mit, dass die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ genutzt werden, die mitgeteilte Gesamtstrommenge anteilig Weiterverteiler-Mengen enthält und die Mitteilung insoweit zugleich im Namen und zur Erfüllung der Mitteilungspflicht des Weiterverteilers W erfolgt.
- **Zahlung:** NL zahlt an den Netzbetreiber auf die Gesamtstrommenge die EEG-Umlage in voller Höhe (§ 60 Absatz 1 EEG). Er teilt dem Netzbetreiber mit, dass die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ genutzt werden und die Zahlungen insoweit zugleich zur Erfüllung der Zahlungspflichten des Weiterverteilers W erfolgt.

¹⁹ Zur grundsätzlichen Einordnung einer „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher“ als EltVU-Lieferung des Weiterverteilers: vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden, Abschnitt 4.4.4.

²⁰ In einer solchen Konstellation ist stets der ÜNB der anspruchsberechtigte Netzbetreiber, da es um EEG-Umlagezahlungen von EltVUs geht.

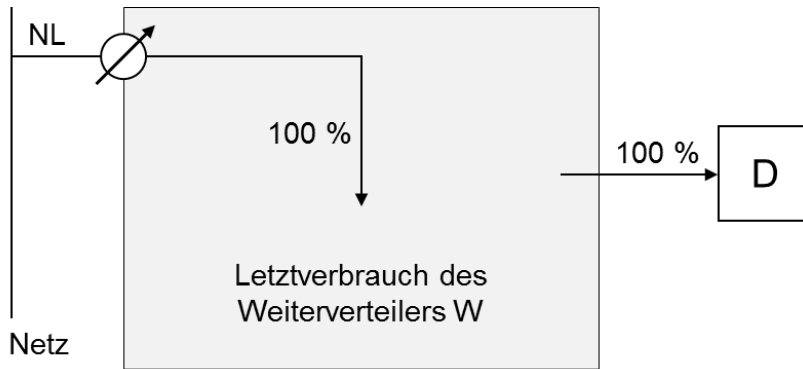


Abbildung 2 zu den Beispielen 1 und 2.2: Reine Weiterverteilung ohne Messung des Verbrauchs eines Dritten

Legende zu den Abbildungen in diesem Hinweis:

Die **Prozentzahlen** geben stets die Höhe des EEG-Umlagesatzes an. 100 % bedeutet, dass die volle EEG-Umlage gezahlt wird.

Für die **Messgeräte** werden drei Darstellungsformen verwendet:

- Ein Messgerät mit dem Buchstaben „**R**“ (vgl. Abbildungen 7 und 11) steht für eine „registrierende Lastgangmessung“ oder eine Zählerstandsgangmessung, die **viertelstündliche Werte** ergibt.
- Ein Messgerät mit dem Buchstaben „**A**“ (vgl. Abbildungen 8 bis 11) steht für eine „**Arbeitsmessung**“, mit der die Strommenge über einen Zeitraum (z.B. ein Jahr) gemessen wird.
- Bei Messgeräten **ohne Kennzeichnung** mit einem Buchstaben (vgl. Abbildungen 1 bis 6) kommt es auf die zeitliche Auflösung der Messung nicht an.

Beispiel 2: Einliegerwohnung

Weiterverteiler W wird von Lieferant NL aus dem Netz mit Strom beliefert. W verbraucht den Strom zum Teil selbst für die Verbräuche im Haus (W ist in diesem Umfang Letztverbraucher) bis auf die Stromverbräuche in der vermieteten abgeschlossenen Einliegerwohnung. W betreibt keine Stromerzeugung. Mieter D ist Letztverbraucher der Stromverbräuche in der Einliegerwohnung.²¹

Beispiel-Variante 2.1: Einliegerwohnung mit eigenem Zählpunkt (keine Weiterverteilung)

Auf Dauer vermietete Wohnungen sind regelmäßig mit einem eigenen Zählpunkt ausgestattet, wodurch unter anderem sichergestellt ist, dass der Letztverbraucher sein Recht auf freie Lieferantenwahl ausüben kann.²² Insbesondere stehen ihm die Möglichkeiten eines Lieferantenwechsels offen. In diesem Regelfall werden die Stromverbräuche in der Wohnung durch eine mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung separat erfasst und der Mieter D kann über einen eigenständig abrechnungsfähigen Zählpunkt (Marktlokation) einen **Strom-**

²¹ Zur grundsätzlichen Zuordnung des Gesamtverbrauchs in einer Wohnung bzw. Wohneinheit zu dem jeweiligen Bewohner: vgl. Abschnitt 1.4.]

²² Zum Recht auf freie Lieferantenwahl siehe auch Art. 4 EU-Strommarkttrichtlinie.

lieferversatz für seine Wohnungsverbräuche am Markt abschließen. Eine Weiterverteilung von Strom findet in dieser Variante nicht statt, so dass W auch keine EEG-Umlagepflichten als EltVU zu erfüllen hat.

In dieser Variante ist die schuldnerecharfe Erfassung der Strommengen gemäß § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG hinreichend sichergestellt, **ohne** dass es einer **weiteren Abgrenzung** zur Abwicklung der EEG-Umlagepflichten bedarf (vgl. Vereinfachung 2, Abschnitt 1.5).

Diese Beispiel-Variante trifft in aller Regel auch auf einen Drittverbraucher zu, der Strom zwar auf einem fremden Betriebsgelände, aber beispielsweise in seiner Hausmeisterwohnung oder in seiner eigenen (z.B. Eigentum oder auf Dauer gemietet bzw. gepachtet) Werkshalle (oder z.B. in seinem Bürogebäude etc.) verbraucht (vgl. Abschnitt 1.5.3 und Beispiel 8 in Abschnitt 2.2.4).

Beispiel-Variante 2.2: Einliegerwohnung ohne eigenen Zählpunkt

In dieser Variante stellt der Vermieter W dem Mieter D den Strom für seine Letztverbräuche (z.B. im Rahmen einer Warmmiete inkl. Stromverbrauch) zur Verfügung und liefert somit einen Teil des von N aus dem Netz bezogenen Stroms innerhalb der Kundenanlage an D weiter (W ist in diesem Umfang Weiterverteiler und damit EltVU).²³

W und NL können für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU grundsätzlich die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ wie in Beispiel 1 nutzen.

Beispiele mit mehreren Drittverbrauchern:

Wie die folgenden Beispiele veranschaulichen, können die Vereinfachungen durch eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ auch dann zum Tragen kommen, wenn Weiterverteiler W den von NL aus dem Netz bezogenen Strom an mehrere dritte Letztverbraucher weiterliefert. In den folgenden Beispielen ist für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten weder eine Abgrenzung der unprivilegierten Drittverbräuche gegenüber den Verbräuchen des Weiterverteilers W noch untereinander erforderlich.

Beispiel 3: Konstellationen der Beispiele 1 und 2.2 mit mehreren Drittverbrauchern

Beispiel-Variante 3.1: Mehrere Drittverbraucher auf dem Betriebsgelände

Diese Konstellation entspricht dem obigen **Beispiel 1** bis auf den Unterschied, dass der Strom in diesem Fall an *mehrere* Drittverbraucher (D1, D2, D3 und D4) auf dem Betriebsgelände weitergeleitet wird.

W und NL können für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU grundsätzlich die geschilderten Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ auch dann nutzen, wenn in der unter Beispiel 1 aufgeführten Konstellation (Betriebsgelände) der Weiterverteiler W den von seinem Stromlieferanten NL aus dem Netz bezogenen Strom anteilig an **mehrere Drittverbraucher** in der Kundenanlage weiterliefert.

²³ Zur grundsätzlichen Einordnung einer „Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher“ als EltVU-Lieferung des Weiterverteilers: vgl. Eigenversorgungs-Leitfaden, Abschnitt 4.4.4.

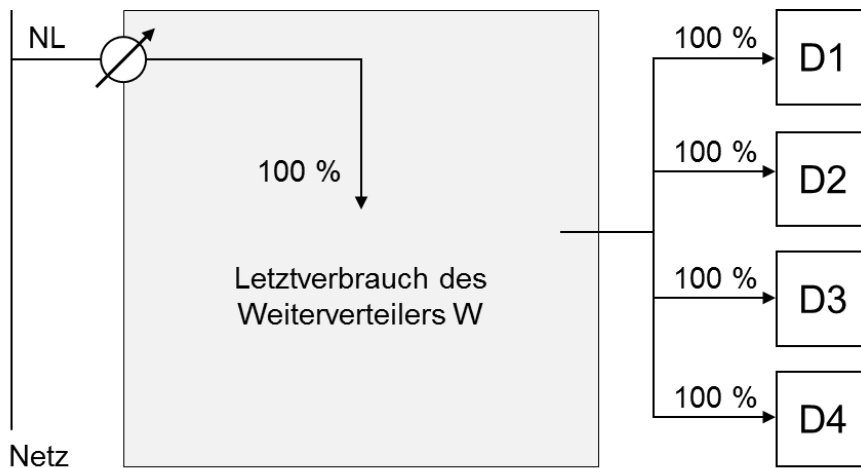


Abbildung 3 zu Beispiel 3.1: Reine Weiterverteilung ohne Messung des Verbrauchs von mehreren Dritten.

Beispiel-Variante 3.2: Mehrere Einliegerwohnungen oder Studentenwohnheim

Das gilt entsprechend für die unter **Beispiel 2.2** aufgeführte Konstellation (Einliegerwohnung ohne eigenen Zählpunkt), wenn Vermieter W den von seinem Stromlieferanten NL aus dem Netz bezogenen Strom anteilig z.B. an die Mieter von zwei Einliegerwohnungen im Haus (D1 und D2) weiterliefert.

Ein ähnlich gelagertes Beispiel ist ein **Studentenwohnheim**, dessen Betreiber W den von seinem Stromlieferanten NL aus dem Netz bezogenen Strom anteilig an eine Vielzahl von Studenten (D1, D2 etc.) für die Verbräuche in ihren auf Dauer gemieteten Wohneinheiten (Wohnheim-Zimmern) weiterliefert.²⁴

Beispiel 4: Wechselnde Drittverbraucher an „externen Steckdosen“

Die Grundkonstellation entspricht hier den **Beispielen 1 bzw. 3.1** (Drittverbraucher auf dem Betriebsgelände). Anstelle von ortsfesten Drittverbräuchen erfolgt die Weiterverteilung des Stroms in diesem Fall jedoch an **wechselnde Drittverbraucher** (z.B. D1, D2, D3, etc.), die ihre Stromverbrauchseinrichtungen zeitweise an „externe Steckdosen“ anschließen.

Beispiel-Variante 4.1: Kühl-LKW an der Laderampe

Das Unternehmen W ist Betreiber eines Kühlhauses und verbraucht den von NL aus dem Netz bezogenen Strom zum Teil selbst. An der Laderampe stellt W über „externe Steckdosen“ Strom für den Betrieb der Kühlaggregate von Kühl-LKWs während ihrer Be- und Entladung zur Verfügung. Nach den allgemeinen Kriterien zur Bestimmung des „Letztverbrauchers“ dürfte im Regelfall der **Halter des Kühl-LKW** als Betreiber dieser Verbrauchseinrichtung und somit als Letztverbraucher anzusehen sein.²⁵

²⁴ Zur Zuordnung der Stromverbräuche im Fall von Wohnheimen und ähnlichen Konstellationen vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Abschnitt 4.1.3.

²⁵ Anhand der allgemeinen Betreiber-Kriterien (vgl. Abschnitt 1.4) bleibt, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger vertraglicher Regelungen, zu prüfen, ob ein vom Regelfall abweichender Einzelfall vorliegt.

Soweit der Strom in Kühl-LKWs von Drittunternehmen (D1, D2 und D3 etc.) verbraucht wird, handelt es sich um eine Weiterverteilung und somit um eine umlagepflichtige Lieferung des W in der Kundenanlage an wechselnde Drittverbraucher. Soweit der Strom hingegen in Kühl-LKWs verbraucht wird, die W als Betreiber der Verbrauchseinrichtung „LKW“ selbst zuzuordnen sind, handelt es sich nicht um eine Weiterverteilung, sondern um gewöhnlichen eigenen Stromverbrauch des W, für den NL die EEG-Umlage zu zahlen hat.

W und NL können für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU grundsätzlich auch in dieser Konstellation die geschilderten Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ nutzen. Für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten ist es bei ordnungsgemäßer Durchführung weder erforderlich, die „durchmischten“ Verbräuche an den „externen Steckdosen“ gegenüber den sonstigen Kühlhausverbräuchen noch die Verbräuche von Kühl-LKWs wechselnder Drittverbraucher untereinander oder gegenüber Eigenverbräuchen in Kühl-LKWs des W (z.B. D1, D2 und W) abzugrenzen.

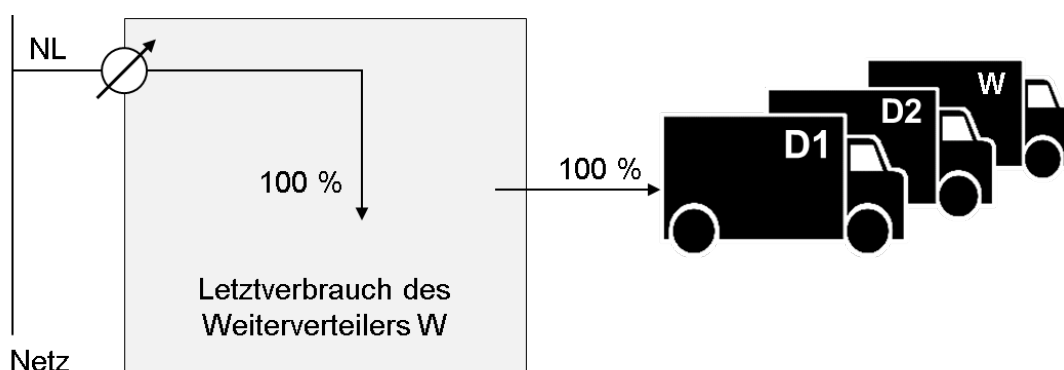


Abbildung 4 zu Beispiel 4.1: Reine Weiterverteilung an wechselnde Dritte sowie eigener Verbrauch des Weiterverteilers W an einer „externen Steckdose“

Beispiel-Variante 4.2: Beladen von Elektromobilen an „externer Steckdose“ auf dem Betriebsgelände

Das Unternehmen W verbraucht den von NL aus dem Netz bezogenen Strom zum Teil selbst. An Firmenparkplätzen auf dem Betriebsgelände stellt W über „externe Steckdosen“ Strom für die Beladung von Elektromobilen zur Verfügung.

Soweit der Strom zur Beladung von Elektromobilen Dritter (z.B. private Fahrzeuge der Mitarbeiter D1, D2 und D3) verbraucht wird, handelt es sich um eine Weiterverteilung und somit um eine umlagepflichtige Lieferung des W in der Kundenanlage an wechselnde Drittverbraucher. Soweit der Strom hingegen zur Beladung von Elektromobilen verbraucht wird, die W als Betreiber der Verbrauchseinrichtung „Elektromobil“ selbst zuzuordnen sind (z.B. Firmenwagen von W), handelt es sich nicht um eine Weiterverteilung, sondern um gewöhnlichen Stromverbrauch des W, für den NL die EEG-Umlage zu zahlen hat.²⁶

W und NL können für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU grundsätzlich auch in dieser Konstellation die zur Beispiel-Variante 4.1 geschilderten Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ nutzen.

²⁶ Zur grundsätzlichen Zuordnung des Letztverbrauchs für die Beladung von Fahrzeugen und Elektromobilen vgl. Beispiele 4.1 und 5.

Beispiel 5: Ladesäulen für Elektromobile

W ist Betreiber einer Ladesäule (z.B. im öffentlichen Raum). W verbraucht nur einen geringen Anteil des von seinem Stromlieferanten NL aus dem Netz bezogenen Strommengen im Sinne des EEG selbst (zur Deckung der Betriebsverbräuche der Ladesäule). Den Großteil der bezogenen Strommengen liefert W im Wege einer reinen Weiterverteilung an wechselnde Drittverbraucher (D1, D2, D3 etc.), die den Strom zur Beladung ihrer Elektromobile über die Ladesäule verbrauchen.

Die in der EnWG-Legaldefinition eines „Letztverbrauchers“ nach § 3 Nr. 25 EnWG vorgesehene Fiktion, wonach „der Strombezug der Ladepunkte für Elektromobile“ einem Letztverbrauch gleichsteht, gilt nur für das EnWG und den auf Grund des EnWG erlassenen Verordnungen, nicht hingegen für das EEG. Für die Vorschriften des EEG gilt die eigenständige Legaldefinition des Letztverbrauchers gemäß § 3 Nr. 33 EEG ohne Fiktion. Letztverbraucher im Sinne des EEG ist der Betreiber der Verbrauchseinrichtung „Elektromobil“ (zur Bestimmung des „Letztverbrauchers“ vgl. Abschnitt 1.4). Nach den allgemeinen Betreiber-Kriterien dürfte im Regelfall der **Halter** als Betreiber des Elektromobils und somit als Letztverbraucher des zur Beladung verbrauchten Stroms anzusehen sein (vgl. Beispiel 4.2).²⁷

Entsprechend der Ausführungen zu Beispiel-Variante 4.1 können W und NL für die Erfüllung ihrer jeweiligen EEG-Umlagepflichten als EltVU grundsätzlich auch in dieser Konstellation die geschilderten Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ nutzen. Soweit W die Strommengen zu anderen Zwecken (z.B. für die Abrechnung der gelieferten Ladestrommengen ggü. den Drittverbrauchern) abgrenzen will oder muss, bleibt dies selbstverständlich unbenommen.

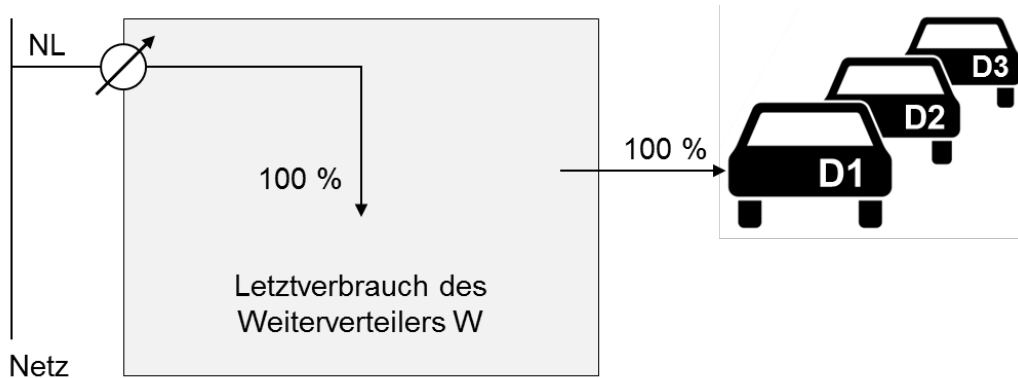


Abbildung 5 zu Beispiel 5: Reine Weiterverteilung an wechselnde Dritte an einer Ladesäule für Elektromobile

Elektromobile, die ausschließlich zum Zweck ihrer Beladung unmittelbar oder mittelbar mit einem Netz verbunden sind, und den mit ihrer Batterie erzeugten Strom ausschließlich zur Deckung ihrer üblichen Betriebsverbräuche verwenden, haben die Funktion eines **geschlossenen Verbrauchsgeräts mit Akku** und sind daher

²⁷ Anhand der allgemeinen Betreiber-Kriterien (vgl. Abschnitt 1.4) bleibt, insbesondere unter Berücksichtigung etwaiger vertraglicher Regelungen zu prüfen, ob ein vom Regelfall abweichender Einzelfall vorliegt.

für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten (einschließlich der Pflichten zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b EEG) **wie gewöhnliche Verbrauchsgeräte** zu behandeln.²⁸

Wird die Stromerzeugung der Batterie hingegen nicht ausschließlich zur Deckung der üblichen Betriebsverbräuche des Elektromobils, sondern zur Deckung von Stromverbräuchen anderer Verbrauchsgeräte (insb. durch **Rückspeisung aus dem Elektromobil in ein Netz oder eine Kundenanlage**)²⁹ genutzt, erfüllt die Batterie die Funktion einer **Stromerzeugungsanlage** bzw. eines **Stromspeichers** im Sinne des EEG. Die entsprechenden Rechten und Pflichten, die mit dem Betrieb einer solcher Einrichtung verbunden sind, sind bei der Abwicklung der EEG-Umlagepflichten zu beachten.

1.7 Umlageerhöhende Zurechnung: Kann die Abgrenzung durch Zurechnung privilegierungsfähiger Teilmengen zu nicht privilegierten Strommengen vermieden werden?

Gemäß § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG bedarf es der Mengenabgrenzung zur Unterscheidung von Strommengen mit unterschiedlich hohen EEG-Umlagesätzen nicht, wenn die **gesamte Strommenge** mit dem innerhalb dieser Strommenge geltenden **höchsten EEG-Umlagesatz abgerechnet** wird.

Die Abgrenzung kann folglich durch eine **Zurechnung von Teilmengen**, die im Fall ihrer Abgrenzung grundsätzlich **privilegierungsfähig wären, zu nicht (bzw. weniger) privilegierten Stromverbräuchen** vermieden werden. Diese Form der Vereinfachung wird im Folgenden als „**umlagenerhöhende Zurechnung**“ bezeichnet.

Eine umlagenerhöhende Zurechnung bedeutet faktisch zugleich die Nicht-Geltendmachung von EEG-Umlageprivilegien, die womöglich für Teilmengen in Anspruch genommen werden könnten, wenn die grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen abgegrenzt und dargelegt würden.

Ohne Abgrenzung kann für grundsätzlich privilegierungsfähige Teilmengen nach der Darlegungs- und Beweislast (vgl. Abschnitt 1.1) das Privileg nicht in Anspruch genommen werden. Es handelt sich insofern nicht um „privilegierte“, sondern lediglich um grundsätzlich „**privilegierungsfähige**“ Strommengen. Dieses Verständnis liegt auch allen folgenden Ausführungen in diesem Hinweis zu grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen zu Grunde.

Da die privilegierungsfähigen Teilmengen (z.B. Eigenversorgungsmengen) einerseits und die voll umlagepflichtigen Teilmengen (z.B. Liefermengen) andererseits nicht selten verschiedenen Umlageschuldnern zuzuordnen wären, sofern sie abgegrenzt würden, ist zu beachten, dass die umlagenerhöhende Zurechnung **schuldnerübergreifende Auswirkungen** haben kann. Durch die umlageerhöhende Zurechnung übernimmt der Schuldner, dem bei ordnungsgemäßer Abrechnung allein die nicht (bzw. weniger) privilegierten Teilmengen zuzuordnen wären (z.B. der Lieferant), die vollständige Verantwortung für die unabgegrenzte Gesamtstrommenge:

²⁸ Dies gilt in gleicher Weise für andere geschlossene Verbrauchsgeräte mit reiner Akkufunktion für den eigenen Betrieb wie z.B. Handys, Akkuschauber, elektrische Heckenscheren mit Akkubetrieb etc. Wie stets bei der Umsetzung von EEG-Umlagepflichten sind auch hier sind die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände entscheidend; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte, die darauf ausgerichtet sind, EEG-Umlagezahlungen anteilig zu umgehen, wären in soweit unbeachtlich (vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 24).

²⁹ Im Fall von Rückspeisungen in ein Netz oder eine Kundenanlage ist das Elektromobil nicht ausschließlich zum Zweck seiner Beladung unmittelbar (Netz) oder mittelbar (über eine Kundenanlage) mit dem Netz verbunden.

Wird eine (im Fall einer ordnungsgemäßen Abgrenzung) grundsätzlich privilegierungsfähige Teilmenge einer Strommenge mit vollem EEG-Umlagesatz zugerechnet, gilt die unabgegrenzte Gesamtstrommenge **einheitlich für die Abwicklung aller EEG-Umlagepflichten** (Erfassung, Mitteilung und EEG-Umlagezahlung) als voll umlagepflichtig.

Im Ergebnis zahlt der Umlageschuldner folglich **mehr EEG-Umlage**, als er bei einer detaillierten Abgrenzung und Zuordnung der Strommengen zahlen würde. Soweit er die EEG-Umlagepflichten durch die umlagenerhöhende Zurechnung auch für privilegierungsfähige Teilmengen erfüllt, die bei ordnungsgemäßer Abgrenzung einem anderen Umlageschuldner (z.B. Eigenversorger) zuzuordnen wären, entfallen die entsprechenden Pflichten dieses anderen.

Für die Nutzung der Vereinfachung einer umlageerhöhenden Zurechnung müssen die **Voraussetzungen nach Abschnitt 1.8** eingehalten werden.

Wie die folgenden Vereinfachungen 5 bis 7 verdeutlichen, kommt eine umlagenerhöhende Zurechnung in verschiedenen Konstellationen in Betracht.

1.7.1 Vereinfachung 5: Umlagenerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf die Gesamtstrommenge

Vereinfachung 5: Durch die „Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes“ auf eine unabgegrenzte **Gesamtstrommenge** kommt es zu einer umlageerhöhenden Zurechnung und entsprechenden Vereinheitlichung der EEG-Umlagesätze. Eine Abgrenzung der Strommengen kann insoweit nach § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG ausdrücklich entfallen.

Beispiel 6: „Umlagenerhöhende Zurechnung“ einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung zu Liefermengen auf dem Betriebsgelände

Die Konstellation entspricht grundsätzlich einer Kombination der obigen Beispiele 1, 3.1 und 4.2.: Der Weiterverteiler W beliefert die Drittverbraucher D1 bis D5 auf seinem Betriebsgelände mit Strom.

Abweichend von den obigen Beispielen liegt hier jedoch **kein Fall einer „reinen Weiterverteilung“** vor, da Weiterverteiler W in diesem Beispiel in der Kundenanlage eine **KWK-Anlage** betreibt. Soweit er den selbst erzeugten KWK-Strom in der Kundenanlage zeitgleich selbst verbraucht, ist er als Eigenversorger grundsätzlich selbst zur Zahlung der auf 40% ermäßigten EEG-Umlage verpflichtet. Auf die Liefermengen an D1 bis D5 muss er als EltVU die EEG-Umlage in voller Höhe zahlen.³⁰ Die ordnungsgemäße viertelstundengenaue Erfassung und Abgrenzung der verschiedenen Strommengen mit unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen und -schuldnern innerhalb der Kundenanlage nach § 62b Absatz 1 und 5 EEG erfordert grundsätzlich ein entsprechend komplexes Messkonzept mit viertelstundengenauen Messwerten.³¹

Im vorliegenden Beispiel werden die Anforderungen an die Abgrenzung und Messung durch die **umlageerhöhende Zurechnung** der privilegierungsfähigen Eigenversorgungsmengen zu den voll umlagepflichtigen

³⁰ Inwieweit W für die Lieferung an die Drittverbraucher von NL bezogenen Strom weiterverteilt oder selbst erzeugten KWK-Strom liefert, spielt für die 100%-EEG-Umlagepflicht als EltVU keine Rolle.

³¹ Zur Anforderung der Zeitgleichheit bei Eigenverbrauchs-Konstellationen vgl. Abschnitt 5.

Liefermengen (Zahlung des höchsten EEG-Umlagesatzes, vgl. § 62 Absatz 2 Nummer 1 EEG) deutlich vereinfacht. Netzstromlieferant NL zahlt als EltVU auf die Liefermenge aus dem Netz die volle EEG-Umlage. NL und W nutzen insoweit zugleich die Vereinfachungen einer „**Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld**“, da NL auf seine unabgegrenzte Gesamt-Liefermenge aus dem Netz und somit auch auf Teilmengen zahlt, die W als EltVU an die Drittverbraucher D1 bis D5 weiterverteilt. W zahlt als EltVU die volle EEG-Umlage auf die Gesamt-Verbrauchsmenge in der Kundenanlage (Drittverbräuche von D1 bis D5 und eigene Stromverbräuche) abzüglich der aus dem Netz bezogenen Liefermengen von NL. Dies entspricht der unabgegrenzten Gesamt-Erzeugungsmenge seiner KWK-Anlage abzüglich der Überschusseinspeisung in das Netz.

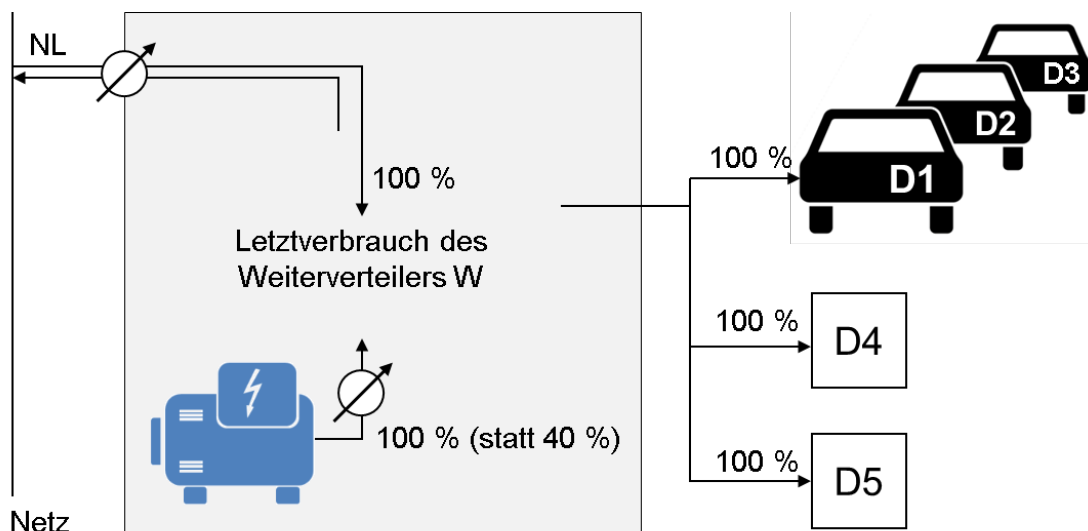


Abbildung 6 zu Beispiel 6: „Umlageerhöhende Zurechnung“ einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung zu Liefermengen auf dem Betriebsgelände

1.7.2 Vereinfachung 6: Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf eine separierte Teil-Strommenge: „Messung am vorgelagerten Punkt“

Vereinfachung 6: Die umlageerhöhende Zurechnung durch „Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes“ kann auch auf eine durch „**Messung am vorgelagerten Punkt**“ **separat erfasste Teilmenge** angewendet werden. Eine Abgrenzung der Strommengen **innerhalb** dieser durch die Messung am vorgelagerten Punkt separierten Teilmenge kann insoweit ebenfalls nach § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG entfallen.

Wird z.B. innerhalb eines Gebäudes auf dem Betriebsgelände ein Teil der Letztverbrauchseinrichtungen von dem privilegierten Letztverbraucher (z.B. stromkostenintensives Unternehmen mit Begrenzungsbescheid nach §§ 63, 64 EEG) und ein anderer Teil von Drittverbrauchern betrieben, müssen die Stromverbräuche für die Letztverbrauchseinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG erforderlichenfalls einzeln abgegrenzt werden. § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG eröffnet durch eine gemeinsame mess- und eichrechtskonforme Erfassung dieser „durchmischten“ Stromverbräuche in dem Gebäude (sogenannte „Messung am vorgelagerten Punkt“) die Möglichkeit einer umlageerhöhenden Zurechnung der privilegierungsfähigen Strommengen in dem Gebäude, ohne die Inanspruchnahme des Privilegs für die Stromverbräuche des Unternehmens auf dem übrigen Betriebsgelände zu schmälern.

Dieses Vorgehen führt dazu, dass für alle Verbräuche hinter der Messung am vorgelagerten Punkt (z.B. an der Stromleitung, über die das Gebäude mit Strom versorgt wird), der jeweils höchste innerhalb dieser Strom-

menge geltende EEG-Umlagesatz (z.B. 100 %, sobald mindestens ein nicht privilegierter Verbraucher hinter der Messung Strom verbraucht) angewendet wird. Auf die Zuordnung der Stromverbräuche (z.B. durch Feststellung des Betreibers des einzelnen Stromverbrauchsgerätes) kommt es dann in diesem Bereich für die Abwicklung der EEG-Umlage nicht mehr an, denn die Stromverbräuche hinter dem vorgelagerten Punkt werden insgesamt den Drittverbräuchen zugerechnet.

Beispiel 7: „Umlageerhöhende Zurechnung“ von Teilmengen einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung zu Drittverbrauchsmengen durch „Messung am vorgelagerten Punkt“

Die Grundkonstellation entspricht dem obigen Beispiel 6. Unternehmen W bezieht Strom aus dem Netz von NL und erzeugt Strom auf seinem Betriebsgelände mit seiner KWK-Anlage. Er liefert Strom an die Drittverbraucher D1 und D2 und nutzt seinen KWK-Strom teilweise zu einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung.

In einer Werkshalle auf dem Betriebsgelände von W verbrauchen sowohl D1 und D2, als auch W Strom. W grenzt lediglich die Gesamtverbräuche in der Werkshalle von seinen restlichen Verbräuchen auf dem Betriebsgelände ab, indem er die **Werkshallenverbräuche** eigenständig mess- und eichrechtskonform nach § 62b Absatz 1 EEG erfasst („**Messung am vorgelagerten Punkt**“). Die **umlageerhöhende Zurechnung seiner grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgungsmengen in der Werkshalle** zu den voll umlagepflichtigen Liefermengen an D1 und D2 (Zahlung des höchsten EEG-Umlagesatzes, vgl. § 62 Absatz 2 Nummer 1 EEG), ermöglicht es W im Kombination mit der „Messung am vorgelagerten Punkt“, von einer messtechnischen Abgrenzung der Drittverbräuche und seiner Eigenverbräuche innerhalb der Werkshalle für die Abwicklung der EEG-Umlagepflichten abzusehen.

Infolge der Vereinfachung zahlt W als EltVU die volle EEG-Umlage auf die Gesamtverbräuche in der Werkshalle einschließlich seiner zugerechneten (grundsätzlich privilegierungsfähigen) Eigenverbräuche. Die Werkshallenverbräuche gelten für die Abwicklung aller EEG-Umlagepflichten als seine Liefermengen. Für seine Stromverbräuche auf dem übrigen Betriebsgelände zahlt W die 40%-EEG-Umlage auf zeitgleich erzeugte Eigenversorgungsmengen und sein Netzlieferant NL die volle EEG-Umlage auf die aus dem Netz bezogenen Strommengen.

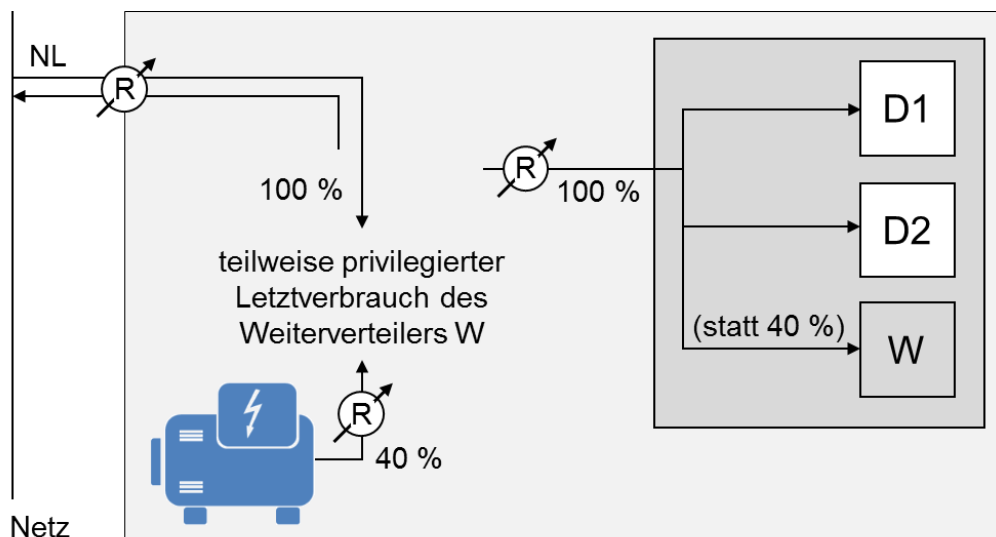


Abbildung 7 zu Beispiel 7: „Umlageerhöhende Zurechnung“ von Teilmengen einer grundsätzlich privilegierungsfähigen Eigenversorgung zu Drittverbrauchsmengen durch „Messung am vorgelagerten Punkt“

1.7.3 Vereinfachung 7: Umlageerhöhende Zurechnung durch „gewillkürte Nachrangregel“

Vereinfachung 7: Auch die Nutzung der „gewillkürten Nachrangregel“ bringt eine umlageerhöhende Zurechnung von (im Fall einer viertelstundengenauen Abgrenzung) grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen (Eigenversorgungsmengen) zu nicht privilegierten Strommengen (Liefermengen) mit sich.

Diese Vereinfachung wird im Zusammenhang mit den Anforderungen an die Zeitgleichheit bei Eigenverbrauchs-Konstellationen in **Abschnitt 5.2.** erläutert.

1.8 Welche Voraussetzungen sind für eine „umlageerhöhende Zurechnung“ und eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ einzuhalten?

Die Nutzung einer „umlageerhöhenden Zurechnung“ (vgl. Abschnitt 1.7) setzt zwingend voraus, dass die **Ergebnisse** dem verantwortlichen Netzbetreiber **verbindlich mitgeteilt** und zur Erfüllung der EEG-Umlagepflichten (Erfassung, Mitteilung und Zahlung) **einheitlich von allen betroffenen EEG-Umlageschuldern³² anerkannt und verwendet** werden. Für die Nutzung der Vereinfachungen durch eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ (vgl. Abschnitt 1.6) gilt dies entsprechend.³³

Für den anspruchsberechtigten Netzbetreiber muss auch bei der Nutzung von Vereinfachungen die ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten stets zuverlässig und rechtssicher gewährleistet sein. Die verbindliche Mitteilung zu den jeweils genutzten Vereinfachungen erfolgt in aller Regel im Rahmen der Strommengenmitteilung für die EEG-Umlageabrechnung nach § 74 Absatz 2 bzw. § 74a Absatz 2 EEG.

³² Bei Vereinfachungen ohne schuldnerübergreifende Auswirkungen ist nur ein EEG-Umlageschuldner „betroffen“.

³³ Zur Mitteilung unabgegrenzter Gesamtmengen durch einen Lieferanten (z.B. NL) sowohl zur Erfüllung der eigenen als auch zur anteiligen Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 Absatz 2 EEG für einen Weiterverteiler (z.B. W) vgl. Abschnitt 1.6. Zur Mitteilung, dass „die Vereinfachungen einer „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ genutzt werden und die Zahlungen insoweit zugleich zur Erfüllung der Zahlungspflichten des Weiterverteilers W erfolgt“, vgl. Beispiel 1 in Abschnitt 1.6.

Soweit die Umlageschuldner eine Vereinfachung nutzen, aufgrund der die *Abgrenzung* von Teilmengen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG unterbleibt, sind auch die weiteren EEG-Umlagepflichten (*Mitteilung* und EEG-Umlage-*Zahlung*) einheitlich auf dieser Basis zu erfüllen. Davon abweichende Mitteilungen und EEG-Umlage-Zahlungen (insbesondere unvollständige Mitteilungen, Zahlungen auf zu geringe Strommengen oder gar Rückforderungen von EEG-Umlage-Zahlungen) würden insofern ein unzulässiges, widersprüchliches Handeln darstellen („venire contra factum proprium“, § 242 BGB). Widersprüchliche Mitteilungen und Zahlungen können zudem zur Folge haben, dass die Darlegung einer Privilegierung insoweit als gescheitert angesehen werden muss. Schuldnerübergreifende und (in der Gesamtsumme ggü. einer ordnungsgemäßen Abgrenzung) umlageerhöhende Auswirkungen werden mit der Nutzung der Vereinfachung zwangsläufig verbindlich in Kauf genommen (vgl. Abschnitte 1.6 und 1.7).

2 Geringfügige Stromverbräuche Dritter – welcher Strom ist zurechenbar?

Soweit geringfügige Stromverbräuche Dritter den übrigen Stromverbräuchen eines Letztverbrauchers nach § 62a EEG zuzurechnen sind, bedarf es keiner Abgrenzung dieser Bagatellmengen nach § 62b Absatz 1 Satz 2. Die zuzurechnenden Bagatellmengen sind generell als Teil der übrigen Verbrauchsmengen dieses Letztverbrauchers anzusehen (Vereinfachung 1, vgl. Abschnitt 1.5).³⁴

Zusätzlich zu der Anforderung der **Geringfügigkeit** müssen für eine Zurechnung nach § 62a EEG weitere Voraussetzungen kumulativ vorliegen. Insbesondere muss es sich um Stromverbräuche handeln, die „üblicherweise und im konkreten Fall **nicht gesondert abgerechnet** werden“. Der Strom muss des Weiteren „in den **Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers**“ verbraucht werden (vgl. Abschnitt 2.2.4). „Im Fall einer gewerblichen Nutzung“ muss der Strom zudem „zur Erbringung einer Leistung der anderen Person gegenüber dem Letztverbraucher oder des Letztverbrauchers gegenüber der anderen Person“ verbraucht werden.

2.1 Muss stets geklärt sein, wer ohne Zurechnung Verbraucher der Geringverbräuche wäre?

Die Zurechnung von Geringverbräuchen zu einem Letztverbraucher nach § 62a EEG entfaltet nur dann rechtliche Wirkung, wenn ohne die Zurechnung ein „Dritter“ als Verbraucher anzusehen wäre. Soweit der (Haupt-) Letztverbraucher als Betreiber der fraglichen Verbrauchseinrichtungen anzusehen ist, ist er ohnehin Verbraucher dieser Strommengen (zu der grundsätzlichen Zuordnung von Stromverbräuchen zum jeweiligen „Letztverbraucher“ vgl. Abschnitt 1.4).

Für die praktische Anwendung der Bagatellregelung wird daher die **Frage, wer einzelne Verbrauchsgeräte betreibt, häufig dahinstehen können**, sofern ohnehin eindeutig ersichtlich ist, dass es sich bei dem Stromverbrauch mit diesen Verbrauchsgeräten jedenfalls um Geringverbräuche nach § 62a EG handelt bzw. handeln würde, wenn ein Dritter als Betreiber anzusehen sein sollte.

2.2 Wann sind Stromverbräuche einer anderen Person geringfügig?

Die Ausnahmeregelung einer Zurechnung nach § 62a EEG setzt unter anderem voraus, dass die „Stromverbräuche einer anderen Person (...) geringfügig sind“.

2.2.1 Maßstab eines geringfügigen Stromverbrauchs

Die Geringfügigkeit ist nicht relativ formuliert, sondern absolut: Ein Stromverbrauch, der in allen Zusammenhängen als geringfügig eingestuft werden kann, erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung von § 62a EEG.³⁵

Im Einklang mit der Gesetzesbegründung³⁶ ist davon auszugehen, dass im Regelfall jedenfalls Stromverbräuche **oberhalb des Verbrauchs eines „gewöhnlichen Haushaltskunden“ keine geringfügigen Stromverbräuche**

³⁴ Zur Bagatellregelung vgl. auch BAFA, Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019, Abschnitt 2.

³⁵ Zu dieser absoluten Geringfügigkeit vgl. die typisierenden Beispielfälle nach den Abschnitten 2.2.3 bis 2.2.6.

³⁶ Gesetzesbegründung, BT-Ds. 19/5523, S. 83.

che im Sinne der Bagatellregelung mehr darstellen. Haushaltskunden haben einen Stromverbrauch im kleinen vierstelligen kWh-Bereich, typischerweise etwa 3500 kWh/a.

Diese Maßstäbe für die Annahme eines „geringfügigen“ Stromverbrauchs sind bereits aus Gründen der Gleichbehandlung der Umlageschuldner erforderlich. Die genannten Orientierungswerte bedeuten nicht, dass kleinere Stromverbräuche stets geringfügig sind. Maßgeblich sind vielmehr die Umstände des Einzelfalls, wie beispielsweise die Größe eines Unternehmens und die Zahl der Mitarbeiter. Eine strikte Grenze für die jährliche kWh-Anzahl, unterhalb derer ein Verbrauch immer als Bagatellverbrauch einzustufen ist, verbietet sich. Eine solche strikte kWh-Grenze würde dem Regelungszweck der einfachen Zuordnung von geringfügigen Drittverbräuche ohne Messung oder Schätzung zuwiderlaufen, da im Zweifelsfall wiederum die Einhaltung des strikten Grenzwertes durch Messung oder Schätzung nachgewiesen werden müsste.

2.2.2 Einstufung von Sachverhalten im Grenzbereich der Geringfügigkeit

Für die praxistaugliche Abwicklung bietet sich die Orientierung an folgender „**Daumenregel**“ an: Je geringer ein Verbrauch ist, desto stärker spricht bereits die geringe Höhe per se für eine Einstufung als Bagatellsachverhalt; je näher sich die Verbräuche im Grenzbereich des oben genannten Orientierungswerts eines gewöhnlichen Haushaltskunden bewegen, desto mehr Obacht ist in Zweifelsfällen geboten.

Verbleiben bei der Beurteilung des Einzelfalls – unter Berücksichtigung der im Folgenden ausgeführten typisierenden Beispielfälle – Zweifel, ob die Geringfügigkeit gewahrt ist und die Bagatellregelung zur Anwendung kommt, ist zu empfehlen, die fragliche Strommenge **im Zweifel als Drittverbräuche zu behandeln** (und entsprechend zu messen bzw. – soweit zulässig – zu schätzen, soweit die Abgrenzung nicht bereits aufgrund einer anderen Vereinfachung entbehrlich ist).³⁷

Bei einer Anwendung der oben genannten Orientierungswerte oder bei der Übertragung der nachfolgend dargelegten typisierenden Beispielfälle auf weitere, vergleichbare Fallgestaltungen sind nicht allein die jeweils betroffenen Strommengen, sondern die Gesamtgegebenheiten zur Beurteilung der Geringfügigkeit zu berücksichtigen. Sofern sich eine Möglichkeit anbietet, fragliche Stromverbräuche durch Messung oder Schätzung nach den Maßgaben von § 62b abzugrenzen, dürfte es generell **vorzugswürdig sein, von dieser Abgrenzungsmöglichkeit Gebrauch zu machen**. Dies gilt insbesondere auch für den in der Gesetzesbegründung benannten Fall von „*Stromverbrauchseinrichtungen, die dauerhaft von ein und derselben anderen Person an der immer gleichen Verbrauchsstelle betrieben werden*“.³⁸

Die Regelungen des § 62a EEG haben in der Praxis dann eine besonders stark vereinfachende Wirkung, wenn es über die Bagatellmengen hinaus keine Verbräuche Dritter gibt, die nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG abzugrenzen wären. Bleiben hingegen **ohnein nicht nach § 62a EEG zurechenbare Drittmengen** nach § 62b EEG messtechnisch oder durch Schätzung abzugrenzen, wird es sich häufig anbieten, die Zurechenbarkeit weiterer fraglicher Verbräuche als Bagatellverbräuche dahinstehen zu lassen und die **Drittmengen in dem gleichen Bereich insgesamt abzugrenzen**.

³⁷ Zu den grundsätzlichen Vereinfachungsoptionen, mit denen sich eine Abgrenzung vermeiden oder vereinfachen lässt, siehe insb. Abschnitte 1.5, 1.6 und 1.7.

³⁸ Gesetzesbegründung, BT Drs. 19/5523, S. 83.

Die Einstufung als Bagatellsachverhalt scheidet aus, wenn die Fallgestaltung objektiv darauf ausgerichtet ist, **EEG-Umlagezahlungen durch das Ausreizen der Bagatellzurechnung anteilig zu umgehen**.

Entscheidend sind die objektiven, tatsächlich vorliegenden Umstände; davon abweichende subjektive Ziele, rein vertragliche Zuordnungen, Fiktionen oder Umgehungsgeschäfte sind insoweit unbeachtlich.³⁹

2.2.3 Vereinfachung 8: Einstufung anhand von typisierenden Beispielfällen

Vereinfachung 8: Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur kann für die Einstufung von Stromverbräuchen, die sich im Rahmen von Standardvariationen folgender **typisierender Beispielfälle** bewegen, grundsätzlich von ihrer Geringfügigkeit ausgegangen werden. Das gilt **auch dann, wenn** derartige Kleinstverbräuche (im Sinne der Beispielfälle) eines dritten Stromverbrauchers **zusammengefasst oberhalb der o.g. Geringfügigkeitsschwelle** liegen.⁴⁰

Bereits die Gesetzesbegründung benennt anhand von *Stromverbrauchsgeräten* und von *Stromverbrauchskonstellationen* beispielhaft Stromverbräuche, die in diesem Sinne im Regelfall als geringfügig einzustufen sind.

Die folgenden Beispielfälle sind exemplarisch unter Berücksichtigung der o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe und der in der Gesetzesbegründung aufgezeigten Beispielfälle ausgewählt. Die Geringfügigkeit kann sich dabei zum einen daraus ergeben, dass sich der Stromverbrauch aufgrund der typischerweise geringen Leistungsaufnahme eines **Stromverbrauchsgerätes** selbst im Dauerbetrieb im Rahmen der oben genannten Maßstäbe hält. Sie kann sich zum anderen aber auch daraus ergeben, dass sich der Stromverbrauch aufgrund der typischen Anwendung eines **Stromverbrauchsgeräts** oder aufgrund der typischen Begebenheiten einer **Stromverbrauchskonstellation** im Rahmen der o.g. Maßstäbe hält, insbesondere wenn der Stromverbrauch typischerweise nur für eine einmalige oder wiederholt kurze Dauer auftritt.⁴¹

Letzteres gilt beispielsweise sowohl für den üblichen Verbrauch von Wasserkochern und Staubsaugern, die zwar täglich, aber jeweils nur für wenige Minuten betrieben werden, als auch für den üblichen Verbrauch z.B. im Rahmen von Handwerkerleistungen, die regelmäßig in wenigen Tagen erbracht werden. Mit anderen Worten kann für einen kurzen Zeitraum auch ein Verbrauch mit einer etwas höheren Leistungsaufnahme noch als Bagatellsachverhalt eingestuft werden, der bei einer längeren Dauer, erst Recht aber bei einem Dauereinsatz nicht mehr dem Kriterium der „Geringfügigkeit“ genügen würde.

2.2.4 Voraussetzung: Drittverbräuche beim Letztverbraucher ohne gesonderte Abrechnung

Die typisierenden Beispielfälle (vgl. Abschnitte 2.2.5 und 2.2.6) setzen Konstellationen voraus, in denen der Strom **in Räumlichkeiten bzw. auf dem Grundstück oder Betriebsgelände des (Haupt-) Letztverbrauchers ohne gesonderte Abrechnung** und somit ohne Entgelt zur Verfügung gestellt wird und **auch üblicherweise** in vergleichbaren Konstellationen keine gesonderte Abrechnung erfolgt.

³⁹ Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, S. 24.

⁴⁰ Für die Zurechnung als Bagatellmengen bleiben die weiteren Voraussetzungen nach § 62a EEG zu beachten.

⁴¹ Während in Entwurfsversionen des Gesetzes eine kurze Dauer als explizites Kriterium für die Einstufung als Bagatellsachverhalt enthalten war, ist dieses Merkmal in der endgültigen Fassung nicht mehr enthalten. Dies spricht dafür, die zeitliche Dimension zwar weiterhin als ein schlüssiges Indiz für die Geringfügigkeit zu betrachten, die Geringfügigkeit aber nicht per se auf Fälle mit kurzen Nutzungsdauern zu beschränken.

Diese Voraussetzungen, dass Bagatellmengen „üblicherweise und im konkreten Fall nicht gesondert abgerechnet“ und „in den Räumlichkeiten, auf dem Grundstück oder dem Betriebsgelände des Letztverbrauchers“ verbraucht werden, sieht § 62a EEG als eigenständige weitere Kriterien (Nummer 2 und 3) kumulativ zur „Geringfügigkeit“ (Nummer 1) vor. Die Einschätzung, dass bei Stromverbräuchen, die sich im Rahmen von Standardvariationen der folgenden typisierenden Beispielsfälle (Abschnitte 2.2.4 und 2.2.5) bewegen, grundsätzlich von ihrer Geringfügigkeit ausgegangen werden kann, ist in einigen Fällen nur dann nachvollziehbar und schlüssig, wenn die Einhaltung der genannten Rahmenbedingungen nach § 62a Nummer 2 und 3 EEG bei der Umschreibung der Beispielsfälle bereits mitgedacht und vorausgesetzt wird.

Beispiel 8: Kein Bagatellverbrauch im Bürogebäude des Dritten

Unternehmen D1 übt seine Geschäftstätigkeiten auf dem Betriebsgelände des Unternehmens W in einem eigenen (z.B. Eigentum oder auf Dauer gemietet bzw. gepachtet) **Bürogebäude** (oder einer **Werkshalle**) aus, das üblicherweise (oder tatsächlich) mit einem eigenen Zählpunkt zur Abrechnung der Stromverbräuche ausgestattet ist.

Auch wenn D1 in seinen Räumlichkeiten ausschließlich büro- und haushaltstypische Verbrauchsgeräte im Sinne der typisierenden Beispielsfälle einsetzt, können seine Verbräuche nicht als Bagatellmengen den Verbräuchen von W in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück oder Betriebsgelände nach § 62a EEG zugerechnet werden. Bei eigenen (z.B. Eigentum oder auf Dauer gemietet bzw. gepachtet) Bürogebäuden (oder Werkshallen) erfolgt üblicherweise eine Abrechnung des Stromverbrauchs (vgl. Beispiel 2.1, Abschnitt 1.6.5). Der Verbrauch erfolgt zudem in den Räumlichkeiten des Dritten D1 und nicht des (Haupt-) Letztverbrauchers W.

Beispiel 9: Kein Bagatellverbrauch in der Wohnung des Dritten

In gleicher Weise wie in Beispiel 8 gilt das auch für die Stromverbräuche von Mieter D2 in seiner **Wohnung** (und somit in seinen eigenen Räumlichkeiten) auf dem Betriebsgelände von W. Bei auf Dauer vermieteten Wohnungen dürfte regelmäßig von einer üblicherweise gesonderten Abrechnung der Stromverbräuche auszugehen sein (zur Zuordnung von Wohnungsverbräuchen zu dem Bewohner vgl. Abschnitt 1.4; zur regelmäßigen Ausstattung einer dauerhaft vermieteten Wohnung mit eigenem Zählpunkt vgl. Beispiel 2.1 in Abschnitt 1.6).⁴²

Beispiel 10: Kein Bagatellverbrauch bei üblicherweise abgerechneten Dritt-Verbrauchsgeräten

Beim Einsatz von **Bautrocknern** scheidet die Einstufung als Bagatellverbrauch in aller Regel nicht nur an der Geringfügigkeit, sondern auch daran, dass deren Stromverbrauch üblicherweise gemessen wird, z.B. um die Stromkosten für die Trocknung der Versicherung gegenüber geltend zu machen.

⁴² In der Gesetzesbegründung wird davon ausgegangen, dass „bei dem dauerhaften Stromverbrauch eines Anderen, etwa im Rahmen einer Untervermietung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat“ eine Bagatell-Zurechnung ausscheidet, BT-Ds. 19/5523, S. 83.

2.2.5 Typisierende Beispiele von *Verbrauchsgeräten* mit geringfügigem Verbrauch

- Büroübliche Standardgeräte wie Arbeitsplatzrechner, Drucker, Laptops, Handys, Beamer und Dokumentschredder
- Haushaltsübliche Wasserkocher, Kaffemaschinen und Mikrowellengeräte
- Ventilatoren und Radios
- Alarmanlagen, Brandmelder, Überwachungskameras
- Beleuchtete Hinweisschilder und Reklametafeln im Innenbereich
- Büro- und haushaltsübliche WLAN-Router und Repeater zur Signalverstärkung

Bei Stromverbräuchen von *Verbrauchsgeräten*, die sich beispielsweise aufgrund ihres spezifischen Einsatzes oder ihres spezifischen Gerätetyps nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, ist eigenständig zu beurteilen, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben.

Beispiele von Stromverbräuchen mit *Verbrauchsgeräten*, die nicht von den typisierenden Beispielfällen erfasst sind und typischer Weise **nicht als geringfügig** einzustufen sind:

- Gewerbliche und industrielle Maschinen und Geräte (z.B. Tisch-Kreissägen, Drehmaschinen, Fräsen)
- Industriestaubsauger und Reinigungsgeräte wie Dampfreiniger etc. z.B. in der Lebensmittelindustrie
- Besonders leistungsstarke WLAN-Router
- Büroübliche Arbeitsplatzrechner, die zu einem „Großrechner“ verschaltet sind
- Gewerbeübliche Getränkeautomaten⁴³ und Gastronomie-Kaffee-Maschinen
- Bautrockner.

2.2.6 Typisierende Beispiele von *Verbrauchskonstellationen* mit geringfügigem Verbrauch

Die folgenden typisierenden Beispiele von *Verbrauchskonstellationen* setzen insbesondere voraus, dass in diesen Konstellationen die Drittverbräuche lediglich **zeitweise** anfallen.⁴⁴

- Stromverbrauch in persönlichen, mitgebrachten *Verbrauchsgeräten* durch Patienten, Gäste oder Passagiere, insbesondere im Rahmen von nicht auf Dauer angelegten Beherbergungs- oder Transportleistungen
- Stromverbrauch von Reinigungsdiensten (die z.B. staubsaugen)
- Stromverbrauch von zeitweise tätigen Handwerkern

⁴³ Die bei gewerbeüblichen, drittbetriebenen Geräten typischer Weise auftretenden Stromverbräuche sind mit den o.g. Geringfügigkeitsmaßstäben (vgl. Abschnitt 2.2.1) nicht vereinbar. Abweichend von der im Leitfaden zur Eigenversorgung vertretenen Einstufung (siehe Fn. 35 auf S. 27 des Leitfadens), sind die Stromverbräuche solcher Geräte daher ab dem Inkrafttreten der neuen Bagatellregelung des § 62a EEG nicht mehr zurechenbar (vgl. Abschnitt 1.4).

⁴⁴ Zu den weiteren Voraussetzungen, die bei diesen *Verbrauchskonstellationen* „mitgedacht“ werden müssen vgl. Abschnitt 2.2.4.

- Stromverbrauch im Zuge von zeitweisen Bau- und Reparaturmaßnahmen, soweit dieser konkret und üblicherweise *ohne* Abgrenzung und Abrechnung (z.B. durch Baustrom) bereitgestellt wird
- Kostenfreies Aufladen des Elektromobils eines Gelegenheitsbesuchers an einem sonst vom (Haupt-) Letztverbraucher genutzten Anschluss (nicht Kundenparkplatz o.ä.)⁴⁵
- Stromverbrauch eines Filmteams, das z.B. für einen Imagefilm auf dem Firmengelände Dreharbeiten durchführt.

Bei Stromverbräuchen in Verbrauchskonstellationen, die sich nicht mehr im Rahmen von Standardvariationen zu diesen typisierenden Beispielfällen bewegen, ist eigenständig zu beurteilen, ob die o.g. Geringfügigkeitsmaßstäbe zuverlässig gewahrt bleiben.

Beispiele von Stromverbräuchen in *Verbrauchskonstellationen*, die nicht von den typisierenden Beispielfällen erfasst sind und typischerweise **nicht als geringfügig** einzustufen sind:

- Größere oder auf Dauer angelegte Baustellen, auf denen konkret oder üblicher Weise der Stromverbrauch abgegrenzt wird (z.B. durch Baustrom),
- Handwerker, die nicht nur für gelegentliche und wechselnde Aufgaben eingesetzt werden, sondern mit ihrem Stromverbrauch in selbst betriebenen Verbrauchsgütern in die Abläufe des Unternehmens einbezogen und z.B. im Produktionsprozess eingesetzt werden.
- Aufladen von Elektromobilen Dritter (z.B. von Nachbarn, Supermarkt-, oder Hotel-Kunden auf dem Kundenparkplatz, Mitarbeitern, Ladesäulennutzern etc., auch ohne gesonderte Abrechnung)

⁴⁵ Zum Aufladen von Elektromobilen Dritter außerhalb dieses engen Ausnahmefalls eines Gelegenheitsbesuchers vgl. die nachfolgende Aufstellung von Verbrauchskonstellationen, die typischerweise *nicht* als geringfügig einzustufen sind.

3 Messen von Strommengen – wie ist zu messen und wann kann man stattdessen schätzen?

Umlagepflichtige Strommengen sind nach § 62b Absatz 1 EEG mess- und eichrechtskonform zu erfassen und abzugrenzen (zu diesen Grundanforderungen vgl. Abschnitt 1.3).⁴⁶

3.1 Wann ist eine Messeinrichtung mess- und eichrechtskonform?

Die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b Absatz 1 EEG muss „*durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen*“ erfolgen. Ob eine Messeinrichtung mess- und eichrechtskonform ist, richtet sich **nach den Bestimmungen des Mess- und Eichrechts**. In aller Regel werden **geeichte** Messeinrichtungen zu verwenden sein.

Soweit nach dem Mess- und Eichrecht (z.B. nach § 35 MessEG) im konkreten Einzelfall die Verwendung einer **ungeeichten** Messeinrichtung auch für die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber zulässig sein sollte, handelt es sich um eine „*mess- und eichrechtskonforme*“ Messeinrichtung im Sinne von § 62b Absatz 1 EEG.

Diese Frage ist nach dem *Mess- und Eichrecht* zu beurteilen.

Aus rein **EEG-rechtlicher Sicht** betrachtet, erfolgt die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b Absatz 1 EEG für die Erhebung der EEG-Umlage und somit zum Zweck der Durchsetzung von Zahlungsansprüchen des Netzbetreibers (vgl. Abschnitt 1.1 und 1.2). Dieser macht seine Ansprüche auf EEG-Umlage weder als Behörde noch als Beliehener, sondern auf der Grundlage zivilrechtlicher Zahlungsansprüche nach dem EEG geltend. Die Erhebung dieser Ansprüche gehört nach den Vorgaben des EEG zu den geschäftlichen Aufgaben eines Netzbetreibers (vgl. § 61k Absatz 1 EEG).

Ob aus **mess- und eichrechtlicher Sicht** die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen nach § 62b Absatz 1 EEG „*im Rahmen geschäftlicher Zwecke*“ des Netzbetreibers oder des EEG-Umlageschuldners *im Sinne von § 35 Absatz 1 MessEG* erfolgt und die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen dieser Ausnahmeregelung vorliegen, bleibt jedoch der mess- und eichrechtlichen Beurteilung der zuständigen Behörden vorbehalten. Das gilt auch für die Frage, ob ein „*Einverständnis*“ des jeweiligen Netzbetreibers zu der Befreiung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1 MessEG erforderlich ist.

3.2 Wann kann eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung aufgrund „technischer Unmöglichkeit“ oder „unvertretbaren Aufwands“ durch eine Schätzung ersetzt werden?

3.2.1 Vereinfachung 9: Schätzen statt Messen

Die Abgrenzung von Stromverbräuchen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG kann nach Absatz 2 Nummer 2 im Einzelfall unterbleiben und durch eine Abgrenzung auf Basis einer sachgerechten Schätzung nach Absatz 3 ersetzt werden, wenn die Abgrenzung

1. **technisch unmöglich** ist oder

⁴⁶ Zum Messen und Schätzen vgl. auch BAFA, Hinweisblatt zur Strommengenabgrenzung für das Antragsjahr 2019, Abschnitt 3.

2. mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden
3. und eine **umlageerhöhende Zurechnung** (vgl. Vereinfachungen 5 – 7, Abschnitt 1.7) von grundsätzlich privilegierungsfähigen Mengen („Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes“ auf die unabgegrenzte Gesamtmenge) **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist.

Die Eröffnung einer Schätzung statt Messung nach § 62b Absatz 2 EEG gilt ausschließlich für die Pflicht zur *Abgrenzung* von Strommengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG, nicht hingegen auf die Pflicht zur *Erfassung* umlagepflichtiger Strommengen nach § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG. Insbesondere bleibt es notwendig, dass jede Einspeisung in und jede Entnahme aus einem Energieversorgungsnetz gemäß § 3 Nummer 16 EnWG messtechnisch erfasst und ordnungsgemäß einem Bilanzkreis zugeordnet wird.

3.2.2 Technische Unmöglichkeit

Eine **technische Unmöglichkeit** im Sinne dieser Ausnahmeregelung dürfte selten in Betracht kommen. Ein solcher Fall kann nach derzeitigem Stand der Technik beispielsweise bei der Abgrenzung von Strommengen in einer DC-Kopplung vorliegen, wie sie bei Stromspeichern vorkommen, die einen gemeinsamen Wechselrichter mit einer Solaranlage nutzen und darum gleichstromseitig mit dieser Anlage verbunden sind.⁴⁷

3.2.3 Unvertretbarer Aufwand

Die Frage eines **unvertretbaren Aufwands** kann sich in Fällen stellen, in denen die Abgrenzung durch eine Installation mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen technisch zwar möglich, aber mit einem hohen finanziellen Investitions- und Folgeaufwand verbunden wäre. Auch wenn nicht jeder hohe Aufwand automatisch „unvertretbar“ im Sinne der Ausnahmeregelung ist, dürfen die Anforderungen an die Unvertretbarkeit andererseits nicht überspannt werden.

Für die Abschätzung des **Messaufwands** können nicht nur erforderliche Anschaffungskosten für die mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung, insbesondere für die Messeinrichtungen, sondern auch erforderliche Transaktionskosten, die unmittelbar mit der Messung verbundenen sind (z.B. Ablesung, Wartung und Eichung) einbezogen werden.

Entsprechend des Sinn und Zwecks der Mess- und Schätzregelungen nach § 62b EEG, die Erfüllung der EEG-Umlagepflichten und die Vermeidung einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme von EEG-Umlageprivilegien für unzureichend abgegrenzte Strommengen sicherzustellen (vgl. Abschnitt 1.2), wird grundsätzlich ein **umso höherer Messaufwand** als noch vertretbar anzusehen sein, **je höhere EEG-Umlagezahlungen** dem EEG-Konto **maximal entgehen**, wenn die EEG-Umlageprivilegien zu Unrecht auf nicht oder minder privilegierte Strommengen erstreckt würden (nicht oder minder privilegierte Strommenge multipliziert mit der EEG-Umlagedifferenz).

Umgekehrt dürften tendenziell **umso geringere Anforderungen** an das Erreichen der Unvertretbarkeitschwelle anzulegen sein, **je niedrigere EEG-Umlagezahlungen** dem EEG-Konto maximal entgehen. Wie auch

⁴⁷ Vgl. Empfehlung 2017/29 der Clearingstelle Anwendungsfragen des § 61k EEG 2017 für EEG-Anlagen - Teil 1, Rn. 21, www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/files/Empfehlung_2017_29.pdf.

aus den Erläuterungen in der Gesetzesbegründung hervorgeht, ist die Grenze eines unvertretbaren Aufwandes jedenfalls dann überschritten, wenn die Kosten der Abgrenzung „*in keinem Verhältnis zu der mit den derart abgegrenzten Strommengen vereinnahmten EEG-Umlage stehen.*“ Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kosten der Abgrenzung zu einem nicht unerheblichen Teil **Einmalkosten** sind, während die EEG-Umlage dauerhaft gezahlt wird.

Entsprechend der Gesetzesbegründung ist bei durchmischten Stromverbräuchen an derselben Verbrauchsstelle (wechselnde Nutzung einer Steckdose sowohl durch Dritte als auch durch den weiterverteilenden Letztverbraucher) im Regelfall von einem unvertretbaren Aufwand einer messtechnischen Abgrenzung auszugehen. Erfolgt an derselben Verbrauchsstelle demgegenüber ein ausschließlicher Drittverbrauch, spricht dies grundsätzlich für einen vertretbaren Aufwand einer messtechnischen Abgrenzung.

Anderes kann gelten bei gleichen oder gleichartigen Verbrauchseinrichtungen, für die eine sachgerechte Hochrechnung ihrer Stromverbräuche mittels repräsentativer, **exemplarischer Messungen** durch mess- und eichrechtlichskonforme Messeinrichtungen zuverlässig sichergestellt werden kann (zu den Anforderungen an eine Schätzung auf Grundlage einer exemplarischer Messung vgl. Vereinfachung 11, Abschnitt 4.1.4). In diesem Fall wird – bei Einhaltung der Anforderungen – regelmäßig davon auszugehen sein, dass eine darüber hinausgehende Messung jeder einzelnen Verbrauchseinrichtung ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn mit unvertretbarem Aufwand verbunden wäre.

Sofern Strommengen bisher bzw. vorübergehend bis Ende 2020 (vgl. Übergangsregelung nach § 104 Absatz 10 EEG) mittels *nicht* mess- und eichrechtskonformer Messeinrichtungen abgegrenzt wurden (zur Anforderung der Mess- und Eichrechtskonformität vgl. Abschnitt 3.1 und zur Berücksichtigung von Messwerten aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen vgl. Abschnitt 4.1.5), gelten für die **Umstellung auf mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** die gleichen Anforderungen nach § 62b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Nummer 2 EEG wie für Neuinstallationen. Im Regelfall dürfte es grundsätzlich schwer begründbar sein, warum es technisch nicht möglich oder mit unvertretbarem Aufwand verbunden sein sollte, eine ungeeichte Messeinrichtung durch ein mess- und eichrechtskonformes Modell auszutauschen.

Soweit eine ungeeichte Messeinrichtung aufgrund einer **Befreiung nach § 35 MessEG** zwar für andere Abrechnungszwecke, nicht jedoch für die Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Abwicklung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber mess- und eichrechtskonform verwendbar sein sollte (zu dieser nach dem Mess- und Eichrecht zu beantwortenden Vorfrage vgl. Abschnitt 3.1), geht die Bundesnetzagentur – abweichend von dem Regelfall einer Umrüstung – davon aus, dass eine vorzeitige Nachrüstung von diesen bislang ungeeichten, aber befreiten Messeinrichtungen außerhalb des nächsten turnusmäßigen oder außerplanmäßigen Austauschs einen unvertretbaren Aufwand darstellt. Sobald ohnehin ein Austausch ansteht oder die Befreiung ausläuft, gelten die obigen Ausführungen zum Regelfall.

3.2.4 Wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer umlageerhöhenden Zurechnung

In dem Fall, dass eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung mit **unvertretbarem Aufwand** verbunden wäre (vgl. Abschnitt 3.2.2), ist nach § 62b Absatz 2 Nummer 2 EEG darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die EEG-Umlagepflichten durch die Nutzung der Vereinfachungsmöglichkeiten einer „**Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes**“ nach Absatz 2 Nummer 1 (vgl. Vereinfachungen 5 bis 7, Abschnitt 1.7) abwickelbar sind. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten einer „**Messung am vorgelagerten Punkt**“ zu berücksichtigen.

sichtigen (siehe Vereinfachung 6: Umlageerhöhende Zurechnung durch Zahlung des jeweils höchsten EEG-Umlagesatzes auf eine separierte Teil-Strommenge: „Messung am vorgelagerten Punkt“, Abschnitt 1.7).

Nur wenn und soweit eine Abrechnung auf Basis dieser Möglichkeiten einer umlageerhöhenden Zurechnung von Strommengen nach § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG **wirtschaftlich nicht zumutbar** ist, kann gemäß Absatz 2 Nummer 2 eine mess- und eichrechtskonforme Messung unterbleiben und die Abgrenzung stattdessen durch eine sachgerechte Schätzung nach Absatz 3 erfolgen.⁴⁸ Soweit eine Abrechnung auf Basis der umlageerhöhenden Zurechnung nicht unzumutbar ist, bleibt der Weg einer ersatzweisen Schätzung verwehrt.

Die **wirtschaftliche Unzumutbarkeit** einer Abrechnung auf Basis einer umlageerhöhenden Zurechnung von Strommengen nach § 62b Absatz 2 Nummer 1 EEG bestimmt sich gemäß Absatz 2 Nummer 2 danach, ob durch diese Form der Abrechnung – vereinfacht gesprochen – zu viel EEG-Umlageprivilegien verloren gehen würden. Die umlageerhöhende Zurechnung nach Nummer 1 muss aufgrund des Umfangs der (im Fall einer mess- und eichrechtskonformen Abgrenzung) grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen, die in Ermangelung einer solchen Abgrenzung jedoch gemeinsam mit den nicht bzw. weniger privilegierten Strommengen nach dem jeweils höchsten EEG-Umlagesatz abzurechnen wären, wirtschaftlich unzumutbar sein.

⁴⁸ Die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzung, dass eine solche Abrechnung „nicht wirtschaftlich zumutbar“ ist, liegt beim EEG-Umlageschuldner.

4 Schätzen von Strommengen – wie ist zu schätzen?

Sofern für die Abgrenzung von Strommengen ausnahmsweise eine Schätzung statt der grundsätzlich erforderlichen Messung eröffnet ist (vgl. Abschnitt 3.2), müssen für die Schätzung die Vorgaben nach § 62b Absatz 3 EEG und für die Mitteilungen im Rahmen der Endabrechnung gegenüber dem Netzbetreiber die Vorgaben nach § 62b Absatz 4 EEG ⁴⁹ eingehalten werden.

Die nachfolgende Darstellung geht – wie auch die bisherigen Beispiele – von dem **Standardfall** aus, dass für weiterverteilte Drittverbrauchsmengen 100% der Umlage fällig werden und dass diese unprivilegierten Weiterverteilermengen (nach diesem Abschnitt schätzweise) bestimmt werden, um sie von privilegierten Verbrauchsmengen eines Weiterverteilers abzugrenzen.

In der Praxis sind auch **umgekehrte Fall-Varianten** denkbar, in denen privilegierte Mengen (nach diesem Abschnitt schätzweise) bestimmt und dadurch von unprivilegierten oder geringer privilegierten Mengen abgegrenzt werden. In diesen Fällen muss die Schätzung unter umgekehrten Vorzeichen vorgenommen werden, d.h. die privilegierten Verbrauchsmengen müssen im Zweifel gering geschätzt werden, mit Sicherheitsabschlägen statt -zuschlägen z.B. auf Leistungswerte, Nutzungszeiten und den Gesamtwert. Auf diese Fall-Varianten wird im Folgenden nicht näher eingegangen. Die nachfolgenden Ausführungen können je nach Sachlage durch Umkehrung der Vorzeichen auf diese Fälle entsprechend übertragen werden.

4.1 Welche Anforderungen sind für eine sachgerechte Schätzung und systematische Überschätzung zu beachten?

Die Schätzung hat in sachgerechter Weise zu erfolgen (§ 62b Absatz 3 Satz 2 EEG).

Sie erfolgt nach § 62b Absatz 3 Satz 1 i.V.m. Absatz 2 Nummer 2 EEG zur Abgrenzung von Strommengen und somit zur ordnungsgemäßen Abwicklung der EEG-Umlagepflichten (ausführlicher zum Sinn und Zweck der Regelungen zum Messen und Schätzen vgl. Abschnitt 1.2). Die Schätzung muss geeignet sein, diesen Zweck sachgerecht zu erfüllen.

Eine **sachgerechte Schätzung** erfordert insbesondere, dass die zugrunde liegenden Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter dem tatsächlichen Sachverhalt und den gesetzlichen Anforderungen an eine Schätzung gerecht werden.

Das Gesetz sieht nach § 62b Absatz 3 Satz 2 EEG vor, dass bei der Schätzung insbesondere *sichergestellt werden muss, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall der Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtung zu zahlen wäre.*

Durch die Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter der Schätzung müssen die **höher umlagepflichtigen Strommengen systematisch überschätzt** werden, um sicherzustellen, dass eine Erstreckung von Umlageprivilegien auf nicht privilegierte Strommengen ausgeschlossen ist.

⁴⁹ Hinsichtlich der Anforderungen nach § 62b Absatz 4 EEG zu Mitteilungen bei einer schätzweisen Abgrenzung sind auch die Vereinfachungsmöglichkeiten nach Satz 2 und 3 zu beachten.

Wie hoch die systematische Überschätzung mindestens ausfallen muss, um die geforderte Sicherheit zu erreichen, lässt sich nicht als pauschaler Wert angeben, sondern hängt nicht zuletzt von den Umständen und dem Ausmaß der Schätzunsicherheiten im Einzelfall ab. Ein exakter Abgleich, wie hoch die Differenz zwischen dem Schätzwert und dem (hypothetischen) Messwert tatsächlich ausfällt, scheidet mangels mess- und eichrechtskonformer Messwerte in aller Regel ohnehin aus.⁵⁰

Durch die zugrunde liegenden Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter muss **in Kombination mit Sicherheitszuschlägen „systematisch“ sichergestellt** sein, dass es trotz der Unsicherheiten, die eine Schätzung naturgemäß mit sich bringt, zu einer Überschätzung und nicht zu einer Unterschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen kommt.

Je höher der Umfang von Schätzunsicherheiten oder die Wahrscheinlichkeit ihrer Verwirklichung ist, desto höher sind die Sicherheitszuschläge anzusetzen, damit es auch dann, wenn sich diese Risiken verwirklichen sollten, nach allgemeiner Lebenserfahrung unter Berücksichtigung der Umstände im Einzelfall nicht zu Einbußen an EEG-Umlagezahlungen zulasten des EEG-Kontos kommen kann. Die Anforderung der „Sicherstellung“ bedeutet jedoch nicht, dass die systematische Überschätzung gegen jeden theoretisch denkbaren Ausnahmefall mit unerwartbar hohen Abweichungen abgesichert werden muss.

Grundsätzlich sind im Rahmen der Schätzung bei **jedem Schritt, der Schätzunsicherheiten** mit sich bringt, **eigenständige Sicherheitszuschläge** geboten, um die systematische Überschätzung sicherzustellen.

Das betrifft insbesondere Schätzunsicherheiten bei Eingangsparametern wie Leistungswerten und Einsatzzeiten, kann sich grundsätzlich aber auch auf andere Annahmen, Methoden und Berechnungen für die Schätzung beziehen. Verschiedene Schätzunsicherheiten sind einzeln zu bewerten und können grundsätzlich **nicht miteinander verrechnet** oder durch einen übergreifenden Sicherheitszuschlag auf das Endergebnis ersetzt werden.

Allenfalls insoweit, als kumulierte Sicherheitszuschläge in der Gesamtsumme und in Abwägung mit den kumulierten Schätzunsicherheiten offenkundig außer Verhältnis zu dem Zweck der systematischen Überschätzung stehen würden, kommt ausnahmsweise eine anteilige Verrechnung der Sicherheitszuschläge in Betracht. Das Risiko kumulierter Schätzunsicherheiten muss dabei angemessen abgebildet bleiben. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann in Betracht kommen, wenn und soweit durch die Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung zum Nachweis der Zeitgleichheit für Eigenverbrauchsprivilegien nach § 62b Absatz 5 EEG (vgl. Vereinfachung 7, Abschnitte 1.7.3 und 5.2.2) bereits ein Großteil der Strommenge, die (im Fall einer viertelstundengenauen Messung) grundsätzlich privilegierungsfähig gewesen wäre, der höher umlagepflichtigen Strommenge zugerechnet wird.

Soweit **gesichert nachvollziehbare und nachprüfbare Werte** als Eingangsparameter der Schätzung zugrunde gelegt werden,⁵¹ sind Sicherheitszuschläge auf diese Eingangsparameter entbehrlich. Steht beispielsweise fest, dass bestimmte Stromverbrauchsgeräte mit einer definierten Leistungsaufnahme eingesetzt wurden, so muss diese gesichert nachvollziehbare und nachprüfbare Leistungsaufnahme nicht mit einem Sicherheitszuschlag

⁵⁰ Zur Berücksichtigung von nur für Teilmengen vorhandenen oder nicht mess- und eichrechtskonform ermittelten Messwerten vgl. Abschnitt 4.2.

⁵¹ Zur Anforderung der Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit vgl. Abschnitt 4.4.

versehen werden. Gleiches gilt bei exakt bekannten, nachvollziehbaren und nachprüfbaren Einsatzzeiten von Verbrauchsgeräten.

Die „durchmischte“ **Gesamtstrommenge**, innerhalb derer Teilstrommengen per Schätzung abgegrenzt werden, muss stets als gesichert nachvollziehbarer und nachprüfbarer **Messwert** vorliegen.

Die Gesamtstrommenge ist nach § 62b Absatz 1 Satz 1 EEG auch dann durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu erfassen**, wenn die *Abgrenzung* der Teilmengen abweichend von § 62b Absatz 1 Satz 2 EEG durch eine Schätzung nach § 62b Absatz 2 und 3 EEG erfolgt.

Der Messwert der „durchmischten“ Gesamtstrommenge gibt naturgemäß den **Maximalwert für die höher umlagepflichtige Strommenge** vor. Das gilt auch dann, wenn die Schätzung z.B. aufgrund der Methodik oder der systematischen Überschätzung theoretisch zu einer höheren Strommenge führen würde.

4.1.1 Vereinfachung 10: „Worst-Case-Schätzung“

Vereinfachung 10: Die im Gesetz ausdrücklich anerkannte **Worst-Case-Schätzmethode** der Multiplikation der Leistungswerte aller abzugrenzenden Verbrauchseinrichtungen mit den Stunden des jeweiligen Kalenderjahres (8760 h/a) zeigt eine **zuverlässige Möglichkeit** auf, die systematische Überschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen sicherzustellen (§ 62b Absatz 3 Satz 4 EEG).

Der EEG-Umlageschuldner, der Strommengen für die Inanspruchnahme eines EEG-Umlageprivilegs abgegrenzt, ist mit dieser Schätzmethode „auf der sicheren Seite“.

Auch bei Anwendung der „Worst-Case-Schätzung“ gibt der Messwert der durchmischten Gesamtstrommenge den Maximalwert für die höher umlagepflichtige Strommenge vor (vgl. Abschnitt 4.1). Mit anderen Worten ist im ungünstigsten Fall die Gesamtstrommenge mit dem höheren EEG-Umlagesatz abzurechnen. Ergibt die Multiplikation nach der Worst-Case-Schätzung gemäß § 62b Absatz 3 Satz 4 EEG einen höheren Wert, führt dies nicht zu einer Erhöhung der maximal umlagepflichtigen Gesamtstrommenge.

4.1.2 Kann von der „Worst-Case-Schätzung“ abgewichen werden?

Wie die gesetzliche Formulierung durch das Wort „*insbesondere*“ in § 62b Absatz 3 Satz 3 EEG verdeutlicht, können neben der ausdrücklich anerkannten „Worst-Case-Schätzung“ grundsätzlich **auch andere Methoden**, die tendenziell zu einer geringeren systematischen Überschätzung führen, genutzt werden. Es müssen jedoch **vergleichbar zuverlässige und objektiv nachvollziehbare** Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsparameter zur Schätzung herangezogen und durch hinreichende Sicherheitszuschläge abgesichert werden.

Um von der Multiplikation der maximalen Leistungswerte der Verbrauchsgeräte mit der vollen Zahl der Stunden des Kalenderjahres, wie sie die Worst-Case-Schätzung vorsieht, abzuweichen, können **objektive Gegebenheiten** berücksichtigt werden, nach denen der Ansatz geringerer Leistungswerte oder Einsatzzeiten sachgerecht erscheint. Dafür können beispielsweise die folgenden Überlegungen herangezogen werden:

- Bestimmte Verbrauchsgeräte werden ausschließlich oder niemals zu bestimmten Zeiten in Betrieb gesetzt, z.B. ausschließlich zu täglichen/wöchentlichen Öffnungs-, Schicht- oder Betriebszeiten; ausschließ-

lich im Winter oder nur bei Außentemperaturen über/unter X°C, niemals in den Betriebsferien oder niemals nachts (Betrieb ohne Nachtschicht).

- Vorgehaltene Ersatzgeräte und defekte Geräte können für die Zeiträume ihrer Vorhaltung bzw. ihrer Gebrauchsunfähigkeit aus der Betrachtung herausgenommen werden.
- Die Leistungen von Geräten, die aus sachlogischen Gründen nicht gleichzeitig betrieben werden (Maschinen-Leistung und Leistung der Reinigungsgeräte dieser Maschine, die nur bei deren Stillstand eingesetzt werden) können bei unterscheidbaren Nutzungszeiten getrennt angesetzt werden.

4.1.3 Vereinfachung 11: Schätzung auf Basis von typischen Standardwerten

Im Allgemeinen ist es sachgerecht, für die Schätzung die **tatsächlichen Leistungswerte** und die **tatsächlichen Einsatzzeiten** der eingesetzten Verbrauchsgeräte zugrunde zu legen. So wäre es beispielsweise nicht sachgerecht, wenn für den Verbrauch eines Industriestaubsaugers der Verbrauch eines Haushaltsstaubsaugers oder Zeiten außerhalb der Betriebszeiten in Ansatz gebracht würden.

Vereinfachung 11: Bei vielen Standard-Verbrauchsgeräten und -konstellationen dürften die Anforderungen an eine sachgerechte Schätzung mit systematischer Überschätzung der höher umlagepflichtigen Strommengen grundsätzlich auch dann gewahrt werden können, wenn sachgerechte **typische Standardwerte für die Leistungswerte und Einsatzzeiten** verwendet und mit hinreichenden Sicherheitszuschlägen angesetzt werden.

Der Ansatz von typischen Standardwerten setzt voraus, dass sie den tatsächlichen Verbrauchsgeräten- bzw. -konstellationen grundsätzlich entsprechen und keine generellen Besonderheiten oder Sondereffekte vorliegen, die der Annahme von Standardwerten entgegenstehen. Bei der Anwendung kommt es dann allerdings nicht darauf an, ob es im Einzelfall vorübergehend zu einem untypisch hohen Verbrauch bei einzelnen Geräten oder Verbrauchsvorgängen kommt. Solche **Einzelfall-Abweichungen** gegenüber typischen Standardwerten sind über angemessene hohe Sicherheitszuschläge zu berücksichtigen. Das gilt in entsprechender Weise für **Schwankungen** z.B. hinsichtlich der Anzahl und Einsatzzeiten der Verbrauchsgeräte.

4.1.4 Vereinfachung 12: Schätzung auf Basis einer exemplarischen Messung

Vereinfachung 12: Wenn mehrere **gleichartige Verbrauchsgeräte**, deren Stromverbrauchsmengen nur unwesentlich oberhalb der Bagatellschwelle liegen, unter **gleichartigen Einsatzbedingungen** eingesetzt werden, kann eine Schätzung der in diesen Geräten verbrauchten Strommengen auch im Wege einer **Hochrechnung von „exemplarisch“ gemessenen Verbrauchswerten** einiger dieser Verbrauchsgeräte mit angemessenen Sicherheitszuschlägen erfolgen.

Zur Unvertretbarkeit des Aufwands einer darüber hinausgehenden Messung jeder einzelnen der gleichartigen Verbrauchseinrichtungen ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn vgl. die Ausführungen in Abschnitt 3.2.3.⁵²

Die Vereinfachung setzt voraus, dass die Stromverbräuche der repräsentativ gemessenen Verbrauchsgeräte durch **mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen** erfasst werden. Diese exemplarischen Messwerte

⁵² Die Voraussetzung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit einer Abgrenzung durch Messung am vorgelagerten Punkt bleibt eigenständig zu berücksichtigen (vgl. Abschnitt 3.2.4).

müssen dazu geeignet sein, die Stromverbräuche der übrigen, nicht gemessenen Verbrauchsgeräte durch eine **Hochrechnung zuverlässig** gemäß der Schätzanforderungen nach § 62b Absatz 3 EEG zu bestimmen.

Dafür ist insbesondere zu berücksichtigen, wie gleich oder zumindest gleichartig die Verbrauchsgeräte und die Einsatzbedingungen sind. Je uneinheitlicher die Verbrauchsgeräte und Einsatzbedingungen und je abhängiger die Stromverbräuche z.B. von äußeren Gegebenheiten sind, umso mehr exemplarische Messungen und umso höhere **Sicherheitszuschläge** sind zu verwenden. Von den gleichartigen Verbrauchsgeräten sind grundsätzlich diejenigen exemplarisch zu messen, von denen die **höchsten Verbrauchswerte** zu erwarten sind. Eine hinreichende Gleichartigkeit muss stets gewahrt bleiben, damit die übrigen Strommengen auf Basis der exemplarischen Messwerte zuverlässig geschätzt werden können.

Beispiel 11: Exemplarische Messung von drittbetriebenen gewerbeüblichen Getränkeautomaten⁵³

Der Stromverbrauch gewerbeüblicher Getränkeautomaten ist nicht einheitlich, sondern von der Bauart, der Nutzungsfrequenz, dem Aufstellungsort, der Betriebsweise (Kühl-Temperatur) etc. abhängig. Die erforderliche systematische Überschätzung ist durch die Auswahl der exemplarisch gemessenen Referenzgeräte mit den erwartbar höchsten Verbrauchswerten im Zusammenspiel mit angemessenen Sicherheitszuschlägen sicherzustellen (zur systematischen Überschätzung vgl. Abschnitt 4.1).

4.1.5 Wie sind vorhandene Messwerte – auch aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen – zu berücksichtigen?

Soweit für die Abgrenzung **relevante Messwerte** verfügbar sind, sind sie bei der Schätzung **angemessen zu berücksichtigen**.

In aller Regel steigert es die Sachgerechtigkeit einer Schätzung, verfügbare Erkenntnisquellen entsprechend ihrer Aussagekraft und Zuverlässigkeit für die Abgrenzung angemessen zu berücksichtigen.

Das gilt auch für die Berücksichtigung von **Messwerten aus nicht mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen** (zur Mess- und Eichrechtskonformität von Messeinrichtungen vgl. Abschnitt 3.1; zur Umrüstung auf mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen vgl. Abschnitt 3.2.3). Während Messwerte aus mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen grundsätzlich keiner Sicherheitszuschläge bedürfen, sind Messwerte aus *nicht* mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen mit einem **angemessenen Sicherheitszuschlag** zu versehen (zur Erforderlichkeit von Sicherheitszuschlägen bei Unsicherheiten vgl. Abschnitt 4.1). Zum Erfordernis, den Messwert der „durchmischten“ Gesamtstrommenge zugrunde zu legen, vgl. Abschnitt 4.1.

4.2 Welche Anforderungen sind für eine nachvollziehbare und nachprüfbare Schätzung zu beachten?

Die Schätzung muss nach § 62b Absatz 3 Satz 2 EEG *in einer für einen nicht sachverständigen Dritten jederzeit nachvollziehbaren und nachprüfbaren Weise* erfolgen.

⁵³ Einer exemplarischen Messung bedarf es selbstverständlich nur dann, wenn die Abgrenzung von Stromverbräuchen drittbetriebener Getränkeautomaten nicht ohnehin aufgrund einer anderweitigen Vereinfachung entbehrlich ist. In der Praxis dürfte in vielen reinen Weiterverteilern (ohne Inanspruchnahme von Privilegien) die Abgrenzung z.B. durch eine „Mitteilung und Zahlung auf fremde Schuld“ entbehrlich sein (vgl. Beispiel 1, Abschnitt 1.6.5).

Eine Schätzung ist von einem nicht sachverständigen Dritten jederzeit **nachvollziehbar**, wenn sowohl das Ergebnis als auch die zugrunde liegenden Methoden, Berechnungen, Annahmen und Eingangsgrößen der Schätzung in sich logisch und aus sich heraus verständlich sind. Für einen durchschnittlich verständigen Dritten muss anhand dieser Angaben erkennbar sein, dass es sich um eine sachgerechte Schätzung im Sinne von § 62b Absatz 3 EEG handelt und auf welche Weise dabei sichergestellt ist, dass auf die gesamte Strommenge nicht weniger EEG-Umlage gezahlt wird als im Fall einer Abgrenzung durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen zu zahlen wäre (zu diesen gesetzlichen Schätzanforderungen vgl. Abschnitt 4.1).

Jederzeit **nachprüfbar** ist eine Schätzung, wenn sie dem Beweis zugänglich ist. Dies erfordert grundsätzlich eine schriftliche Dokumentation der vorgenannten Angaben, die für die Nachvollziehbarkeit der Schätzung erforderlich sind, sowie die Vorhaltung von Belegen. Zur **Darlegungs- und Beweislast** des EEG-Umlageschuldners bei der Abgrenzung privilegierter Strommengen vgl. Abschnitt 1.1.

5 Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch in Eigenverbrauchskonstellationen

In Eigenverbrauchskonstellationen (Eigenversorgung, Eigenerzeugung und sonstiger selbsterzeugter Letztverbrauch)⁵⁴ sind für die ordnungsgemäße Erfassung und Abgrenzung von Strommengen und für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegien stets die Anforderung der **Zeitgleichheit** von eigener Erzeugung und eigenem Letztverbrauch einzuhalten.

Nach § 62b Absatz 5 Satz 1 EEG darf in diesen Konstellationen bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen unabhängig davon, ob hierfür die volle, eine anteilige oder keine EEG-Umlage zu zahlen ist, Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.

Zum Grundverständnis der Anforderung der Zeitgleichheit in Eigenverbrauchs-Konstellationen vgl. Abschnitt 4.4.1 des Leitfadens zur Eigenversorgung. Die folgende Abbildung aus dem Leitfaden veranschaulicht das energiewirtschaftliche Prinzip der viertelstundengenauen Zuordnung:

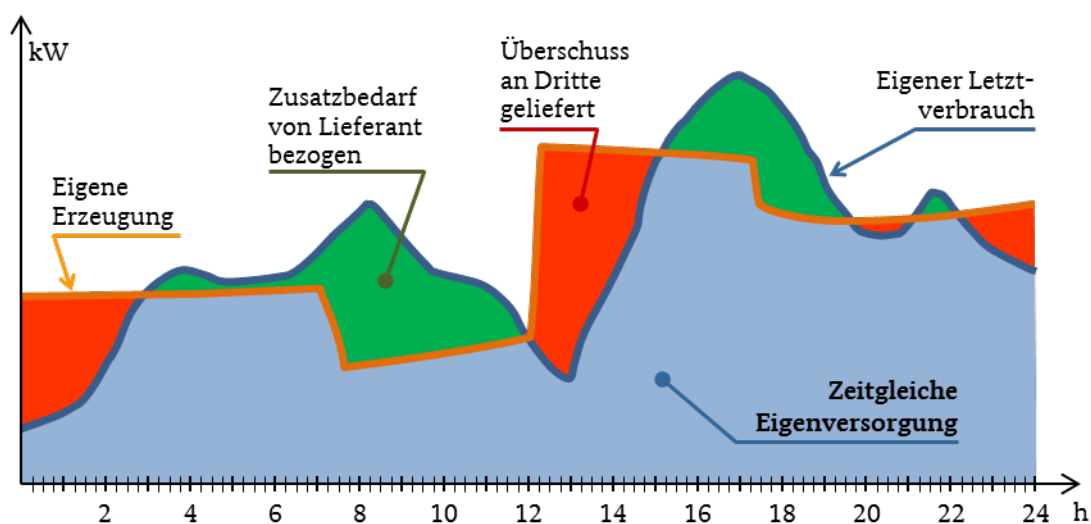


Abbildung 8: Selbsterzeugter Letztverbrauch (hier Eigenversorgung) entspricht maximal den zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen je Viertelstunde (die blaue Fläche unter beiden Kurven)

5.1 Wie kann die Zeitgleichheit messtechnisch sichergestellt werden?

Zu der grundsätzlichen Anforderung und den Möglichkeiten, die Zeitgleichheit der eigenen Erzeugung und des eigenen Verbrauchs durch **viertelstundengenaue Messeinrichtungen** sicherzustellen, wird vollumfänglich auf die Ausführungen in **Abschnitt 9.2 des Leitfadens zur Eigenversorgung** verwiesen.⁵⁵ Dort heißt es unter anderem:

⁵⁴ Vgl. Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, insbesondere Abschnitt 2.

⁵⁵ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Abschnitt 9.2, S. 112 bis 114.

„Die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept müssen gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit jederzeit eingehalten wird und somit eindeutig sichergestellt ist, dass **allein die tatsächlich zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen** nach Maßgabe der jeweiligen Sonderregelung von der Umlagepflicht ausgenommen werden, auf die **umlagepflichtigen Strommengen jedoch die EEG-Umlage in der jeweils fälligen Höhe** zuverlässig gezahlt wird. (...)

Die Feststellung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG kann beispielsweise durch eine **registrierende Leistungsmessung (RLM)** aber auch durch eine **Zählerstandsgangmessung** erfolgen.“

Nach § 62b Absatz 1 EEG muss es sich um mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen handeln. Zur Erfassung von Viertelstundenwerten mittels eines intelligenten Messsystems vgl. insbesondere § 2 Nummer 27, § 21 und § 55 MsbG.

5.2 Kann die Zeitgleichheit auch anderweitig sichergestellt werden?

Nach § 62 Absatz 5 Satz 2 und 3 EEG können viertelstundengenaue Messeinrichtungen jedoch entbehrlich sein, **wenn und soweit die Zeitgleichheit anderweitig sichergestellt** ist:

Eine mess- und eichrechtskonforme Messung der Ist-Erzeugung und des Ist-Verbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, ist zur Erfüllung der Anforderung nach Satz 1 nur erforderlich, wenn nicht schon anderweitig sichergestellt ist, dass Strom höchstens bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird. Sofern in den Fällen von Absatz 2 Nummer 2 auch mittels einer Schätzung sichergestellt werden kann, dass nur Strom bis zur Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall, als selbst erzeugt und selbst verbraucht in Ansatz gebracht wird, sind die Absätze 3 und 4 entsprechend anzuwenden.

5.2.1 Vereinfachung 13: Anderweitige „technische“ Sicherstellung der Zeitgleichheit

Die vorhergehende Gesetzesfassung sah zur Zeitgleichheit ausdrücklich die Möglichkeit vor, auf viertelstundengenaue Messeinrichtungen zu verzichten, soweit die Zeitgleichheit bereits „technisch“ sichergestellt ist (§ 61 Abs. 7 S. 2 EEG 2014).

Vereinfachung 13: Nach Auffassung der Bundesnetzagentur bestehen die Möglichkeiten einer technischen Sicherstellung nach der aktuellen Rechtslage unverändert fort: eine „**anderweitige**“ **Sicherstellung kann insbesondere „technisch“** erfolgen.

Zu den Möglichkeiten einer technischen Sicherstellung wird vollumfänglich auf die Ausführungen in **Abschnitt 9.2 des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Eigenversorgung** verwiesen.⁵⁶ Dort heißt es unter anderem:

„Gemäß § 61 Abs. 7 S. 2 EEG [aktuell: § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG] ist eine Messung der Ist-Einspeisung jedoch nur erforderlich, wenn die **Zeitgleichheit** nicht schon **technisch sichergestellt** ist, was beispielsweise bei einer geeigneten Anordnung von Arbeitszählern bzw. einer Kaskaden-Messanordnung der Fall sein kann. Die **Clearingstelle EEG** zeigt im Abschnitt 5.2 ihrer Empfehlung 2014/31 konkrete messtechnische Anforderungen auf, die aus der

⁵⁶ Bundesnetzagentur, Leitfaden zur Eigenversorgung, Abschnitt 9.2, S. 113, 114.

Zeitgleichheit folgen. Sie führt darüber hinaus aus, unter welchen Voraussetzungen und in welchen beispielhaften **Messkonstellationen** bereits technisch sichergestellt werden kann, dass die Erzeugung und der Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen.⁵⁷ Die dort für den Bereich der EE-Anlagen dargelegten Ausführungen sind in entsprechender Weise auf den Bereich der sonstigen Stromerzeugungsanlagen (z.B. konventionelle, KWK-Anlagen, Stromspeicher etc.) übertragbar.

Im Übrigen sind Messkonstellationen, die viertelstundenscharfe Zähler und Standardlastprofil-Zähler kombinieren, grundsätzlich nicht geeignet, die Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch nachzuweisen. Die Viertelstundenwerte, die mit Hilfe des **Standardlastprofils** (SLP) fingiert werden, können grundsätzlich nicht zum Nachweis der Zeitgleichheit mit gemessenen Viertelstundenwerten verrechnet werden. Dies erscheint nach dem Sinn und Zweck der Vorgaben nach § 61 Abs. 7 EEG [aktuell: § 62b Abs. 5 EEG] allenfalls ausnahmsweise und in engen Grenzen möglich, wenn

- die durch SLP-Zähler insgesamt gemessenen und verrechneten Energiemengen im Verhältnis zu den viertelstundenscharf gemessenen Mengen, mit denen sie verrechnet werden, sehr gering sind (weniger als 10 %) und 100.000 kWh/a nicht überschreiten,
- die Verrechnung der jeweiligen Viertelstundenwerte zum Zwecke der Bilanzierung auf der Grundlage sachgerechter Standardlastprofile vom Netzbetreiber akzeptiert wird und
- die Messkonstellation auch unter allen sonstigen rechtlichen Anforderungen (insbesondere Eichrecht) zulässig ist.“

Sofern ein solcher Ausnahmefall vorliegt, kann die Aufteilung der mit Arbeitszählern oder schätzweiser Abgrenzung ermittelten Stromverbrauchsmengen auf die Viertelstunden durch Anwendung eines geeigneten SLPs erfolgen. Das SLP wird im Rahmen der Abwicklung der EEG-Umlage-Pflichten rückblickend⁵⁸ mit dem Wert der Arbeitsmessung oder Schätzung skaliert und auf die Viertelstunden des zurückliegenden Abrechnungszeitraums ausgerollt.

5.2.2 Vereinfachung 7: Anderweitige Sicherstellung der Zeitgleichheit durch die „gewillkürte Nachrangregelung“

Wie in der Gesetzesbegründung zu § 62b Absatz 5 Satz 2 EEG betont wird, soll die neue Formulierung der „anderweitigen Sicherstellung“ insbesondere die Nutzung der „gewillkürten Nachrangregelung“ eröffnen.⁵⁹ Da diese Vereinfachung aufgrund ihrer Wirkweise zu den „umlageerhöhenden Zurechnungen“ gehört, ist sie bereits im Abschnitt 1.7.3 als „Vereinfachung 7“ eingeführt.

Vereinfachung 7: Die **gewillkürte Nachrangregelung** ermöglicht durch eine umlageerhöhende Zurechnung von (im Fall einer viertelstundengenauen Abgrenzung) grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen (Eigenversorgungsmengen) zu nicht privilegierten Strommengen (Liefermengen), die Anforderungen an die

⁵⁷ „Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015.“

⁵⁸ Diese rückblickende Anwendung der SLPs weicht von dem ansonsten üblichen Verfahren zur Anwendung von SLPs ab: Üblicherweise dienen SLPs zur Prognose des Letztverbraucherabsatzes, der am Ende des Prognosezeitraums mit der Wirklichkeit abgeglichen und abgerechnet wird (Mehr- und Mindermengenausgleich).

⁵⁹ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 19/5523, S. 86.

Zeitgleichheit von eigener Erzeugung und eigenem Verbrauch ausnahmsweise auch ohne viertelstundengenaue Messeinrichtungen „anderweitig“ sicherzustellen.

Bei der „gewillkürten Nachrangregelung“ wird auf die grundsätzlich erforderlichen viertelstündlichen Messwerte ganz oder teilweise verzichtet. An ihre Stelle tritt entweder eine Messung mit mess- und eichrechtskonformen Messeinrichtungen zur Erfassung von Arbeitswerten mit z.B. jährlicher Ablesung oder eine schätzweise Ermittlung von Strommengen gemäß den Voraussetzungen und Vorgaben nach § 62b Absatz 2 und 3 EEG.

Die Anwendung der „gewillkürten Nachrangregelung“ bedeutet faktisch eine Nicht-Geltendmachung von EEG-Umlageprivilegien, die womöglich in Anspruch genommen werden könnten, wenn die *eigenverbrauchs-fähigen* Strommengen viertelstundengenau abgegrenzt und dargelegt würden. Die umlagenerhöhende Zurechnung von (im Fall einer viertelstundengenauen Abgrenzung) grundsätzlich *eigenverbrauchs-fähigen* Teilmengen, für die der Eigenversorger ein Privileg in Anspruch nehmen könnte, zu voll umlagepflichtigen Liefermengen, für die der Netzstromlieferant die EEG-Umlage zahlt, hat bei der gewillkürten Nachrangregelung regelmäßig **schuldnerübergreifende Auswirkungen**. Im Ergebnis zahlen die Umlageschuldner in Summe **mehr EEG-Umlage**, als sie bei einer Abgrenzung und Zuordnung der Strommengen auf der Basis von viertelstundengenauen Messwerten zahlen müssten (zu den grundsätzlichen Auswirkungen einer umlageerhöhenden Zurechnung vgl. Abschnitt 1.7).

Für eine Nutzung der gewillkürten Nachrangregelung müssen die **Voraussetzungen nach Abschnitt 1.8** eingehalten werden.

Beispiel 12: Gewillkürte Nachrangregelung bei ausschließlicher Verwendung von Arbeitszählern

Bei Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung ist es denkbar, sämtliche Strommengen ausschließlich durch eine mess- und eichrechtskonforme Arbeitsmessung (ohne viertelstundengenaue Messwerte) zu ermitteln:

- die Lieferung des Netzstromlieferanten (NL),
- die Netzeinspeisung des Weiterverteilers (W),
- die eigene Erzeugung des Weiterverteilers (W) und
- den Letztverbrauch des Dritten (D).

Eine solche Konstellation ist in der folgenden Abbildung 9 dargestellt und liegt diesem Beispiel zugrunde.

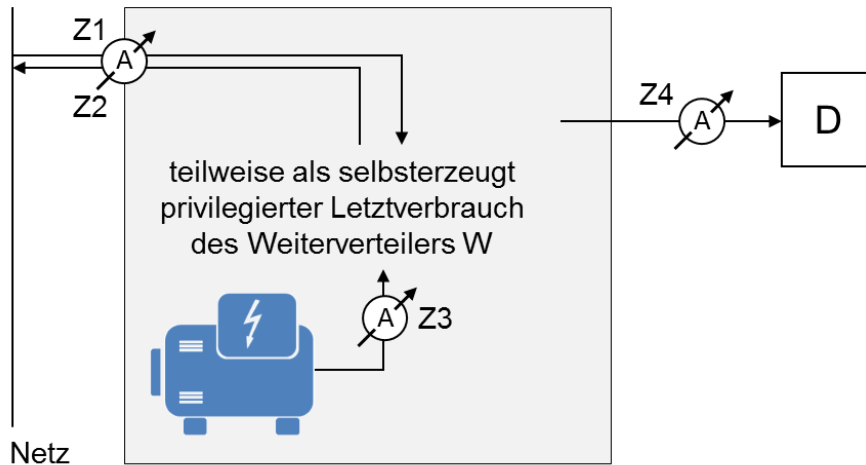


Abbildung 9: Messanordnung bei ausschließlicher Verwendung von Arbeitsmessungen (A) für die gewillkürte Nachrangregelung

In anderen Konstellationen können für den Drittverbrauch auch **Schätzwerte** nach § 62b Absatz 2 und 3 EEG anstelle von Arbeits-Messwerten vorliegen. Sofern der Verbrauch des Dritten schätzweise nach § 62b Absatz 2 und 3 EEG abgegrenzt wird, kann die gewillkürte Nachrangregelung grundsätzlich auch auf Basis der entsprechenden Schätzwerte angewendet werden (vgl. § 62b Absatz 5 Satz 3 i.V.m. Absatz 3 EEG).

Im vorliegenden Beispiel 12 ergeben sich bei Anwendung der gewillkürten Nachrangregel die folgenden EEG-Umlagepflichten (Mitteilung und Zahlung der EEG-Umlage):⁶⁰

- NL zahlt die EEG-Umlage auf den gesamten gemessenen Netzbezug, der am Netzverknüpfungspunkt mit dem Arbeitszähler (Z1) gemessen wird.
- W zahlt die EEG-Umlage für den gemessenen Letztverbrauch des Dritten (D), der am Arbeitszähler Z4 gemessen wird.
- Das Eigenverbrauchs-Privileg wird nur auf die Strommenge angewendet, die in der eigenen Stromerzeugungsanlage von W erzeugt wurde (Z3) und weder ins Netz zurückgespeist wurde (Z2) noch vom Dritten verbraucht wurde (Z4). Dafür wird folgende Berechnung durchgeführt: $Z3 - Z2 - Z4$. Zur Durchführung der Berechnung ist es erforderlich, dass die drei Arbeitszähler die gleiche Zeitperiode messen, also jeweils gleichzeitig abgelesen werden. Rechnerisch kann das Ergebnis dieser Berechnung negativ sein; in diesem Fall reduzieren sich die privilegierten Eigenverbrauchsmengen auf Null. Es wird keine negative EEG-Umlage fällig; rechnerisch entspricht dies dem Term $\text{MAX}(Z3 - Z2 - Z4; 0)$.⁶¹

Mit dieser Vorgehensweise ist „*anderweitig*“ sichergestellt, dass entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zur Zeitgleichheit bei der Berechnung der selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen (...) Strom höchstens bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt wird:

⁶⁰ Zur verbindlichen und einheitlichen Anwendung der Zurechnungsergebnisse einer umlageerhöhenden Zurechnung auf alle EEG-Umlagepflichten Abschnitt 1.8.

⁶¹ Die Berechnungsvorgabe „ $\text{MAX}(a;b)$ “ ist zu lesen als „größerer Wert von a und b“. Entsprechend ist die im Folgenden verwendete Vorschrift „ $\text{MIN}(a;b)$ “ zu lesen als „kleinerer Wert von a und b“.

- Das Eigenverbrauchs-Privileg wird nur auf den Anteil der (im Fall einer viertelstundengenauen Abgrenzung) grundsätzlich privilegierungsfähigen Strommengen angewendet, der mit Sicherheit nicht an den Dritten (D) weitergeleitet wurde.
- In Viertelstunden, in denen der Weiterverteiler W im Fall einer viertelstundengenauen Abgrenzung darlegen könnte, dass der Dritte (D) ganz oder teilweise aus weiterverteiltem Netzstrom beliefert wird, für den der Netzstromlieferant (NL) bereits die EEG-Umlage gezahlt hat, leistet W bei Anwendung der gewillkürten Nachrangregel im Ergebnis zusätzliche EEG-Umlage. Dieser Effekt ist insbesondere in Beispiel-Variante 12.2 und in Beispiel 13 nachvollziehbar.

Beispiel-Variante 12.1: Erstes Zahlenbeispiel für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregel bei ausschließlicher Verwendung von Arbeitszählern

In dieser und der folgenden Variante des Beispiels 12 werden Konstellationen aufgegriffen, die unter Verwendung konkreter Zahlen in der Gesetzesbegründung aufgeführt sind.⁶² Ergänzend wird angenommen, dass der Netzstromlieferant (NL) im Betrachtungszeitraum 3.000 MWh geliefert hat. In beiden Varianten des Beispiels 12 ist es für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregel nicht erheblich, ob die Drittverbrauchs-mengen mit einem Arbeitszähler gemessen oder auf Basis einer schätzweisen Abgrenzung nach § 62b Absatz 3 EEG ermittelt werden.

Legende zu den folgenden Abbildungen 9 bis 11:

- *Kursiv* dargestellte Zahlenwerte sind für das jeweilige Beispiel **angenommene Messwerte**.
- *Nicht kursiv* dargestellte Zahlenwerte sind aus den angenommenen Messwerten **abgeleitete Rechenergebnisse**.

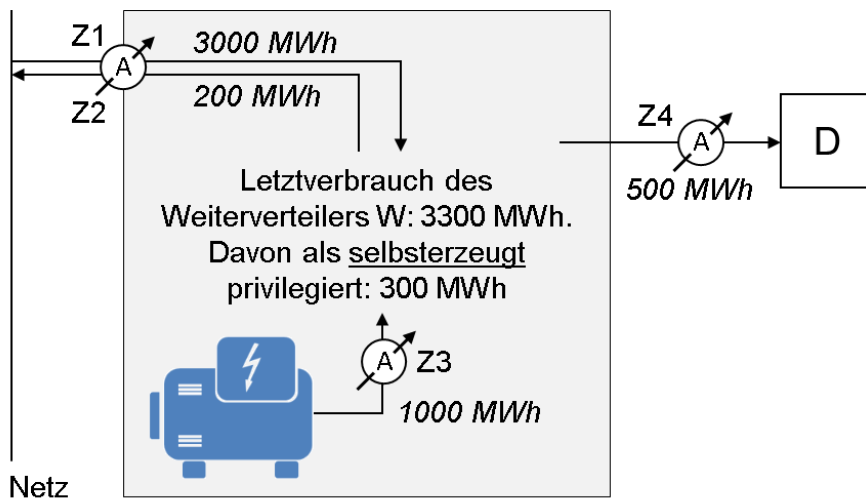


Abbildung 10 zu Beispiel 12.1: Erstes Zahlenbeispiel zur Anwendung der gewillkürten Nachrangregel

In dieser Beispiel-Variante 12.1 (Strommengen gemäß Abbildung 10) werden insgesamt 3800 MWh (= $Z1 - Z2 + Z3 = 3000 - 200 + 1000$) verbraucht. Es ergeben sich folgende EEG-Umlage-Pflichten:

⁶² Gesetzesbegründung, BT Drs. 19/5523, S. 86. Dort sind die beispielhaften Zahlenwerte mit der Einheit kWh angegeben.

- Der Netzstromlieferant (NL) zahlt die EEG-Umlage auf den gesamten Netzstrombezug: $Z1 = 3000 \text{ MWh}$.
- Der Weiterverteiler (W) zahlt die EEG-Umlage auf den Verbrauch des Dritten (D), soweit der Dritte nicht mehr Strom verbraucht als von der eigenen Erzeugungsanlage erzeugt und nicht ins Netz zurückgespeist wurde. Dies ergibt sich aus der folgenden Berechnung:
 $\text{MIN}(Z3 - Z2; Z4) = \text{MIN}(1000 - 200; 500) = \text{MIN}(800; 500) = 500 \text{ MWh}$.
- Der privilegierte Eigenverbrauch des Weiterverteilers (W) beträgt in dieser Variante **300 MWh**. Dies ergibt sich aus der folgenden Berechnung:
 $\text{MAX}(Z3 - Z2 - Z4; 0) = \text{MAX}(1000 - 200 - 500; 0) = \text{MAX}(300; 0) = 300 \text{ MWh}$.

Beispiel-Variante 12.2: Zweites Zahlenbeispiel für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregelung bei ausschließlicher Verwendung von Arbeitszählern

Im zweiten Beispiel der Gesetzesbegründung wird zur Veranschaulichung eines rechnerischen, theoretischen Extremfalls davon ausgegangen, dass der Stromverbrauch des Dritten D (gemessen an Z4) ausschließlich nachts erfolgt und dass die Stromerzeugung des Weiterverteilers W (gemessen an Z3) ausschließlich tagsüber erfolgt (z.B. in einer Solaranlage).

Auf die Ausschließlichkeit des zeitlichen Auseinanderfallens von Erzeugung und Drittverbrauch kommt es für das Rechenergebnis dieser Beispielsvariante nicht an. Vielmehr soll für dieses Zahlenbeispiel angenommen werden, dass ein großer Teil des in der Solaranlage erzeugten Stroms ins Netz gespeist wird.

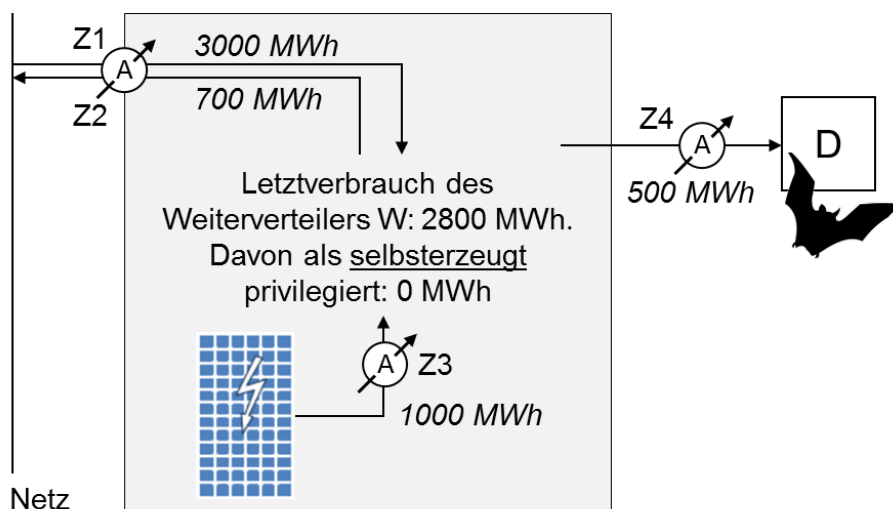


Abbildung 11 zu Beispiel 12.2: Zweites Zahlenbeispiel für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregel.

In dieser Beispiel-Variante 12. 2 (Strommengen gemäß Abbildung 11) werden insgesamt 3300 MWh (= $Z1 - Z2 + Z3 = 3000 - 700 + 1000$) verbraucht. Es ergeben sich folgende EEG-Umlage-Pflichten:

- Der Netzstromlieferant (NL) zahlt die EEG-Umlage auf den gesamten Netzstrombezug: $Z1 = 3000 \text{ MWh}$.
- Der Weiterverteiler (W) zahlt die EEG-Umlage auf den Verbrauch des Dritten (D), soweit der Dritte nicht mehr Strom verbraucht als von der eigenen Erzeugungsanlage erzeugt und nicht ins Netz zurückgespeist wurde. Dies ergibt sich aus der folgenden Berechnung: $\text{MIN}(Z3 - Z2; Z4) = \text{MIN}(1000 - 700; 500) =$

$\text{MIN}(300;500) = 300 \text{ MWh}$. Für die vom tatsächlichen Verbrauch von D fehlenden 200 MWh hat der Netzstromlieferant die EEG-Umlage bereits gezahlt.

- Der privilegierte Eigenverbrauch des Weiterverteilers (W) beträgt in dieser Variante **0 MWh**. Dies ergibt sich aus der folgenden Berechnung: $\text{MAX}(Z3-Z2-Z4;0) = \text{MAX}(1000-700-500;0) = \text{MAX}(-200;0) = 0 \text{ MWh}$. Da die privilegierten Strommengen nicht negativ werden können, ist dieser Wert auf 0 MWh zu korrigieren.

5.3 Kann eine viertelstundengenaue Messung mit der gewillkürten Nachrangregel kombiniert werden?

Das vorstehende Beispiel 12 geht in beiden Varianten davon aus, dass sämtliche Netzbezugsmengen, Erzeugungsmengen und Drittverbrauchsmengen mit Arbeitszählern oder Schätzungen ermittelt und unter Nutzung der gewillkürten Nachrangregelung mitgeteilt und abgerechnet werden. Es ist jedoch ebenso denkbar, dass **viertelstündliche Messwerte** für die Lieferung des Netzstromlieferanten (NL), für die Netzeinspeisung des Weiterverteilers (W), für die eigene Erzeugung des W sowie für den Verbrauch eines Dritten (D1) vorliegen und dass nur für den Verbrauch eines weiteren Dritten (D2) **keine viertelstundengenauen Werte** vorliegen.

Wie das folgende Beispiel 13 veranschaulicht, kann die gewillkürte Nachrangregelung in diesem Fall auch allein auf den „zweiten Drittverbrauch“ (D2) angewendet werden.

Beispiel 13: Gewillkürte Nachrangregelung bei Verwendung von Viertelstunden-Zählern (R) und Arbeitszählern (A)

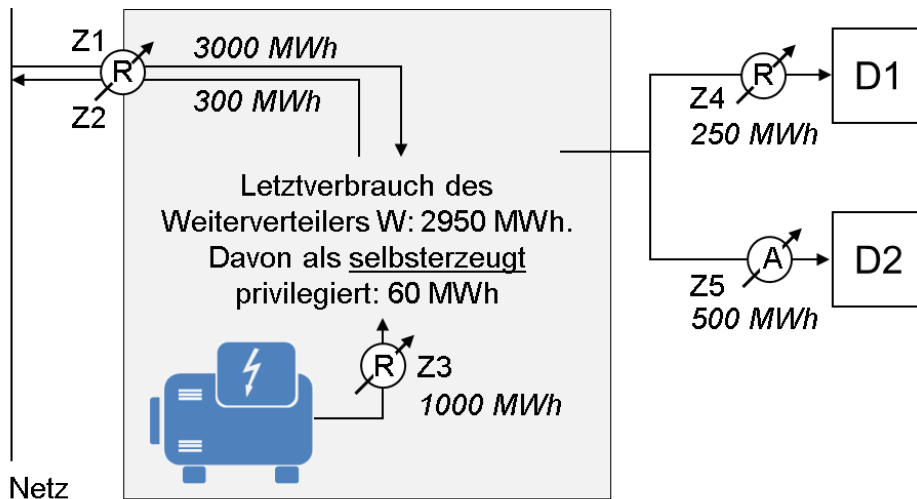


Abbildung 12 zu Beispiel 13: Drittes Zahlenbeispiel für die Anwendung der gewillkürten Nachrangregel

In Beispielfall 13 (Strommengen gemäß Abbildung 12 und Tabelle 1) kann die gewillkürte Nachrangregel wie folgt angewendet werden:

- Für die viertelstundengenaue Betrachtung erfolgt die Zuordnung der Strommengen zunächst anhand einer gewillkürten Vorrangregel⁶³ auf Basis der viertelstundengenauen Messwerte; der *nicht* viertelstun-

⁶³ Zur Aufteilungsvariante der gewillkürten Vorrangregel vgl. Clearingstelle EEG | KWKG Empfehlung 2017/29, Randnummer 123.

den genau, sondern nur per Arbeitszähler gemessene „zweite Drittverbrauch“ (D2) bleibt dabei zunächst unberücksichtigt.

- Der „zweite Drittverbrauch“ (D2) wird nach Zuordnung der viertelstundengenauen Messwerte summarisch nach Maßgabe der gewillkürten Nachrangregel berücksichtigt.

Bei dieser Vorgehensweise ergeben sich für den kurzen, exemplarisch gewählten Zeitraum von acht Viertelstunden (9:00 bis 11:00 Uhr) die in der folgenden Tabelle 1 aufgeführten Werte.

Legende zu der folgenden Tabelle 1:

- *Kursiv* dargestellte Zahlenwerte sind für das Beispiel 13 **angenommene Messwerte**.
- *Nicht kursiv* dargestellte Zahlenwerte sind aus den angenommenen Messwerten **abgeleitete Rechenergebnisse**.
- Die Einheit der Zahlen in den grau hinterlegten Feldern ist „MWh“.
- Die in eckigen Klammern dargestellten Werte sind während der Messperiode vorläufig, da sie nach Ende der Messperiode um den zweiten Drittverbrauch (D2) korrigiert werden (vorletzte Zeile in der Tabelle).

	Netz- bezug	Netzein- speisung	eigene Erzeu- gung	erster Drittver- brauch	zweiter Dritt- verbrauch	eigener Ver- brauch	davon privilegierter Verbrauch
	¼ stündlich gemessen				Arbeits- messung/ Schätzung		
Uhrzeit	Z1	Z2	Z3	Z4 = D1	Z5 = D2	Z1-Z2+Z3-D1-D2	Z3-Z2-MAX(Z4-Z1;0)-[D2]
09:00	570	0	10	30	-	[550]	[10]
09:15	610	0	30	20	-	[620]	[30]
09:30	0	90	200	40	-	[70]	[70]
09:45	0	110	180	50	-	[20]	[20]
10:00	0	100	210	50	-	[60]	[60]
10:15	650	0	170	30	-	[790]	[170]
10:30	720	0	120	10	-	[830]	[120]
10:45	450	0	80	20	-	[510]	[80]
Summe	3000	300	1000	250	500	[3450]	[560]
Korrektur um D2, den „zweiten Drittverbrauch“:						500	MIN(1000-300-140;500) = 500
Nach Anwendung der gewillkürten Nachrangregel:						2950	60

Tabelle 1: Viertelstundengenaue Betrachtung zu Beispiel 13 (vgl. Abbildung 11) mit einer Anwendung der gewillkürten Nachrangregel für den „zweiten Drittverbrauch“

In Beispiel 13 (Strommengen gemäß Abbildung 11 und Tabelle 1) werden insgesamt 3700 MWh (= Z1 - Z2 + Z3 = 3000 - 300 + 1000) verbraucht. Es ergeben sich folgende EEG-Umlage-Pflichten:

- Der **Netzstromlieferant (NL)** zahlt die EEG-Umlage auf den Netzbezug von 3000 MWh abzüglich des ihm viertelstündlich zuordnenbaren ersten Drittverbrauchs (D1_{NL}). D1 lässt sich gemäß der gewillkürten Vor-

rangregel in fünf der acht Viertelstunden dem Netzbezug zuordnen. In drei der acht Viertelstunden geht das nicht, weil in diesen Viertelstunden gilt: $D1 > Z1$. Die NL zuordnenbare Strommenge von D1 beträgt gemäß Tabelle 1: $D1_{NL} = 30 + 20 + 30 + 10 + 20 = 110$ MWh. NL zahlt damit die EEG-Umlage auf $Z1 - D1_{NL} = 3000 - 110 = 2890$ MWh.

- Der **Weiterverteiler (W)** zahlt EEG-Umlage auf den ersten und den zweiten Drittverbrauch: Von den 1000 MWh an Stromerzeugung aus der Anlage des Weiterverteilers (W) werden 300 MWh ins Netz zurückgespeist, 140 MWh dem ersten Drittverbrauch (D1) und 500 MWh dem zweiten Drittverbrauch (D2) zugeordnet. Für die verbleibenden **60 MWh** an eigener Erzeugung zahlt **Weiterverteiler W** die (gemäß seines Umlageprivilegs reduzierte) EEG-Umlage.

Das obige Beispiel 13 verdeutlicht zugleich, dass die viertelstundengenaue Messung des ersten Drittverbrauchs (D1) dazu führt, dass W für 60 MWh das Eigenverbrauchsprivileg nutzen kann. Hätte auch für die Ermittlung des ersten Drittverbrauchs (D1) lediglich eine Arbeitsmessung oder Schätzung verwendet werden können, hätte sich die privilegierte Strommenge auf $\text{MAX}(Z3 - Z2 - Z4 - Z5; 0) = \text{MAX}(1000 - 300 - 250 - 500; 0) = \text{MAX}(-50; 0) = 0$ MWh reduziert.

Impressum

Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (605)

Team EEG-/KWKG-Aufsicht

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

eigenversorgung@bnetza.de

Hinweis zum Messen und Schätzen:

www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung.de

www.bundesnetzagentur.de/eeg-kwkg-hinweise.de

Stand

9. Juli 2019